

Versicherungsbedingungen für die Relax PrivatRente

Inhaltsverzeichnis

1 Leistungen und Einschränkungen	1
1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	1
1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?	1
1.3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie statt einer Rente eine einmalige Auszahlung wünschen?	2
1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?	2
1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?	3
1.6 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?	4
2 Überschüsse	4
2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	4
2.2 Wie entstehen Überschüsse?	4
2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?	4
2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?	4
2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?	4
2.6 Auszahlungsformen (Überschussysteme)	5
2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an Bewertungsreserven?	6
2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven	7
2.9 Überschüsse bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall	7
3 Auszahlung von Leistungen	7
3.1 Wer erhält die Leistungen?	7
3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?	7
4 Beiträge und Kosten	8
4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?	8
4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8
4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?	9
4.4 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?	9
5 Anlage des Vertragsvermögens	10
5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?	10
5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern?	12
5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?	13
5.4 Was ist die "Garantie-Option"?	13
5.5 Was ist das Absicherungsmanagement?	13
6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten	13
6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (Stundung)?	13
6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiter zahlen?	14
7 Gestaltungsmöglichkeiten	14
7.1 Wie können Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages verschieben?	15
7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?	15
7.3 Wie können Sie Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen?	15
7.4 Wie können Sie ein Policendarlehen aus Ihrem Vertrag erhalten? ..	15
7.5 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?	16
7.6 Wie können Sie Ihre Rente verändern?	16
8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?	17
8.1 Kündigung eines Vertrages	17
8.2 Wichtige Hinweise	17
9 Änderung des Namens und der Anschrift, Vertragsrecht, Mitteilungen, Gerichtsstand und Verjährung	18
9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?	18
9.2 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	18
9.3 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	18
9.4 Gibt es Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung?	18
9.5 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	18
9.6 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?	19
10 Glossar	19

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

willkommen bei der AXA Lebensversicherung! Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer Relax PrivatRente entschieden. Sie sind als *Versicherungsnehmer* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz. Bitte heben Sie diese Unterlagen sorgfältig auf.

Unser Tipp: Im Bedingungstext haben wir wichtige Fachbegriffe kursiv abgedruckt. Erklärungen zu diesen Begriffen finden Sie im Glossar am Ende dieser Bedingungen.

1 Leistungen und Einschränkungen

1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1.1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist. Ist im *Versicherungsschein* ein späterer Zeitpunkt als Beginn der Versicherung genannt, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

1.1.2 Haben wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart, gelten die Regelungen in 1.1.1 nicht. Ihren Antragsunterlagen können Sie in diesem Fall nähere Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz entnehmen.

1.1.3 Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie Ihren ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten 4 und 6.

1.1.4 Der Versicherungsschutz beginnt stets um 12.00 Uhr mittags.

1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?

1.2.1 Arten der Verrentung

Sie haben die Möglichkeit zwischen verschiedenen Arten der Verrentung zu wählen. Die Verrentungsarten Standard und Performance können Sie bereits zu Vertragsbeginn festlegen. Bis drei Monate vor dem vorgesehenen Rentenbeginn können Sie Ihre Entscheidung ändern, dies müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Für die Verrentungsart Performance Flex können Sie sich frühestens drei Monaten vor dem vorgesehenen Rentenbeginn entscheiden.

Standard

Bei der Verrentungsart Standard wird das *Vertragsvermögen* zu Rentenbeginn im *Sicherungsvermögen* angelegt und in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen investiert.

Performance und Performance Flex

Die Verrentungsarten Performance und Performance Flex bestehen aus einer *Aktivphase* und einer *Ruhestandsphase*. Während der *Aktivphase* wird Ihr *Vertragsvermögen* im *Sicherungsvermögen* und im *Sondervermögen* investiert. Die *Ruhestandsphase* beginnt mit dem bei Vertragsabschluss festgelegten Ende der *Aktivphase*. Während der *Ruhestandsphase* ist Ihr *Vertragsvermögen* ausschließlich im *Sicherungsvermögen* angelegt, eine Anlage im *Sondervermögen* ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kapitalanlage und zu Überschüssen in der *Aktivphase* finden Sie im Abschnitt 5.1. Die *Ruhestandsphase* endet spätestens mit dem Tod der *versicherten Person*.

Haben Sie sich für eine abgekürzte Rentenzahlungsdauer entschieden, entfällt die *Ruhestandsphase*.

Performance

Die *Aktivphase* startet mit dem Rentenbeginn und endet mit Erreichen des 85. Lebensjahres der *versicherten Person*. Die Verrentungsart Performance sieht eine gleichbleibende garantierte Rente bei Übergang in die *Ruhestandsphase* vor. Dies gilt nicht für die betriebliche Altersversorgung.

Performance Flex

Die *Aktivphase* startet mit dem Rentenbeginn und endet nach der von Ihnen gewählten Dauer, spätestens mit Erreichen des 85. Lebensjahres der *versicherten Person*. Die Verrentungsart Performance Flex bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Rentenhöhen in *Aktiv- und Ruhestandsphase* zu wählen. Die Mindestrentenhöhe von 300,- Euro jährlich darf jedoch nicht unterschritten werden. Dies gilt nicht für die betriebliche Altersversorgung.

1.2.2 Rentenleistungen

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir ab dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente. Den genauen Zeitpunkt finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*. Haben wir mit Ihnen eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart, zahlen wir die Rente längstens bis die vereinbarte Rentenzahlungsdauer abgelaufen ist. Ist die Rente zum Rentenbeginn niedriger als 300 Euro jährlich, zahlen wir Ihr *Vertragsvermögen* aus. Der Vertrag endet zu diesem Zeitpunkt.

Im *Versicherungsschein* weisen wir neben den garantierten Leistungen, auch mögliche Leistungen aus. Nähere Informationen zu den möglichen Leistungen finden Sie in den Abschnitten 2 und 5.

1.2.3 Rentenhöhe/Rentenfaktor

Erlebt die *versicherte Person* den vorgesehenen Rentenbeginn, zahlen wir eine **garantierte Rente**. Diese hängt insbesondere ab von:

- den verwendeten *Rechnungsgrundlagen*,
- dem Tarif und
- der Art der Verrentung.

Die *Rechnungsgrundlagen* für die Ermittlung der garantierten Rente basieren auf:

- einem Rechnungszins von 0,90% p. a. und
- den geschlechtsunabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln AXA 2013 R Unisex.

Neben der garantierten Rente berechnen wir auch eine **mögliche Rente**. Sofern diese höher ist als die garantierte Rente, zahlen wir Ihnen ab dem vereinbarten Zeitpunkt die mögliche Rente aus.

Die Höhe der möglichen Rente hängt ab vom:

- vorhandenen *Vertragsvermögen* zum tatsächlichen Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor je 10.000,- Euro des *Vertragsvermögens*.

Die mögliche Rente ergibt sich durch Rentenfaktor x *Vertragsvermögen* / 10.000,- Euro zuzüglich der Überschüsse und Erträge während der Rentenbezugszeit.

Der Rentenfaktor je 10.000,- Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungsverträgen, die wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 70 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde.

Ist die Verrentungsart Performance oder Performance Flex vertraglich vereinbart, gilt zusätzlich:

Zu Beginn der *Ruhestandsphase* wird die mögliche Rente neu festgesetzt. Dafür multiplizieren wir das dann vorhandene *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor. Der Rentenfaktor je 10.000,- Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungen, die wir zum Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 70 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen für den Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* ermittelt wurde.

Weitere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Bei Vertragsabschluss können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente nach Rentenbeginn jährlich garantiert steigt. Wir erhöhen dann nach Rentenbeginn die Rente jährlich um 1 % der Rente, die wir im Jahr zuvor gezahlt haben.

1.3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie statt einer Rente eine einmalige Auszahlung wünschen?**1.3.1 Vollständige Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn**

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer Rente eine einmalige Auszahlung des *Vertragsvermögens* wählen. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die *versicherte Person* erlebt den vorgesehenen Rentenbeginn und
- wir haben Ihre Mitteilung darüber spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Rentenbeginn erhalten.

1.3.2 Teilweise Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn

Sie können auch wählen, dass wir Ihr *Vertragsvermögen* nur teilweise auszahlen und aus dem restlichen *Vertragsvermögen* gemäß Abschnitt 1.2 eine Rente zahlen. Zusätzlich zu den Bedingungen in 1.3.1 muss dann noch folgende Bedingung erfüllt sein: Die Rente aus Ihrem verbleibenden *Vertragsvermögen* muss mindestens 300,- Euro jährlich betragen.

1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?**1.4.1 Leistungen im Todesfall**

Wir zahlen Leistungen aus, wenn die *versicherte Person* stirbt. Diese Leistungen sind abhängig vom vereinbarten Tarif. Den mit Ihnen vereinbarten Tarif finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Tarife: ALV11, ALV11G

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

- 1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wenn Sie laufende Beiträge zahlen: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, mindestens aber die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge. Beiträge für eventuelle *Zusatzversicherungen* zählen nicht dazu. Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:** Wenn eine *Rentengarantiezeit* vereinbart ist, zahlen wir die Rente bis zum Ende der vereinbarten *Rentengarantiezeit* an den *Bezugsberechtigten* weiter. Der *Bezugsberechtigte* kann statt einer Rente auch eine einmalige Kapitalauszahlung wählen. Die Höhe der Kapitalauszahlung ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der *Rentengarantiezeit*. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Renten am Tag des Todes wert sind. Dafür verwenden wir den bei Rentenbeginn aktuellen Rechnungszins. Wenn keine *Rentengarantiezeit* vereinbart oder diese abgelaufen ist, zahlen wir keine Leistungen aus.

Tarife: ALV12, ALV12G, ALV12P

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

- 1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, mindestens aber die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge. Beiträge für eventuelle *Zusatzversicherungen* zählen nicht dazu.
- 2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:** Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.

Tarife: ALV15, ALV15G, ALV15P

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

- 1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:** Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.

Tarife: ALV17, ALV17G, ALV17P

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

- 1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wenn Sie laufende Beiträge zahlen: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, mindestens aber die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge. Beiträge für eventuelle *Zusatzversicherungen* zählen nicht dazu. Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen: In den Tarifen ALV17, ALV17G gilt: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*. In den Tarifen ALV17P, ALV17PG gilt: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, mindestens aber die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge. Beiträge für eventuelle *Zusatzversicherungen* zählen nicht dazu.
- 2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:** Wenn die Rente lebenslang geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, sofern die *versicherte Person* während der *Aktivphase* nach Rentenbeginn stirbt. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der *versicherten Person* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.

Wenn die Rente abgekürzt geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

Tarife: ALV18, ALV18G

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

- 1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):** Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.
- 3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:** Wenn die Rente lebenslang geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, sofern die *versicherte Person* während der *Aktivphase* nach Rentenbeginn stirbt. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der *versicherten Person* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt. Wenn die Rente abgekürzt geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

1.4.2 Besonderheiten für minderjährige versicherte Personen

Stirbt die *versicherte Person* bevor sie das 7. Lebensjahr vollendet hat - also vor dem 7. Geburtstag - gilt folgende gesetzliche Bestimmung: Wir zahlen insgesamt für alle bei uns bestehenden Versicherungen grundsätzlich nur die gewöhnlichen Beerdigungskosten. Diese Kosten sind aufgrund aufsichtsbehördlicher Verfügung derzeit auf 8.000,- Euro begrenzt.

Die Leistung im Todesfall vor Vollendung des 7. Lebensjahres ist nicht begrenzt, wenn:

- eine andere Person als der gesetzliche Vertreter *Versicherungsnehmer* ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag schriftlich zugestimmt hat oder
- der gesetzliche Vertreter *Versicherungsnehmer* ist und der Ergänzungspfleger des Familiengerichts dem Vertrag schriftlich zugestimmt hat.

Bitte beachten Sie: Die Leistung im Todesfall bleibt auch nach dem vollendeten 7. Lebensjahr der *versicherten Person* auf 8.000,- Euro begrenzt, wenn eine andere Person als der gesetzliche Vertreter *Versicherungsnehmer* ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag nicht schriftlich zugestimmt hat. Die Begrenzung gilt solange, bis die *versicherte Person* nach dem vollendeten 18. Lebensjahr *Versicherungsnehmer* wird.

1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?

1.5.1 Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der *versicherten Person* beruht. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person bei folgenden Anlässen stirbt:

- in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder
- bei inneren Unruhen, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

1.5.2 Der Versicherungsschutz besteht in voller Höhe: Auch wenn die *versicherte Person* im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands stirbt, sofern sie an diesen nicht aktiv beteiligt war.

1.5.3 Wir leisten eingeschränkt, wenn die versicherte Person aktiv auf Seiten der Unruhestifter im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen stirbt. In

diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalauszahlung auf den für den Todestage berechneten *Rückkaufswert* - ohne einen Abzug.

Ist eine Rentenleistung vereinbart, vermindert sich diese auf den für den Todestage berechneten *Rückkaufswert*.

1.6 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?

1.6.1 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person in folgendem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stirbt:

- beim *vorsätzlichen* Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- beim *vorsätzlichen* Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

1.6.2 Stirbt die versicherte Person unter den in 1.6.1 genannten Umständen, leisten wir aber eingeschränkt. Die eingeschränkte Leistung ergibt sich wie in 1.5.3 beschrieben.

Die Einschränkung der Leistung gilt nur, wenn:

- der Einsatz oder das Freisetzen dazu führt, dass wir unsere Leistungsverpflichtung gegenüber unserer Bestandsgruppe, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Person gehören, nicht mehr gewährleisten können,
- die Erhöhung des Leistungsbedarfs nicht vorhersehbar war und
- ein unabhängiger Treuhänder dies bestätigt.

2 Überschüsse

2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie - soweit vorhanden - an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven*. In den folgenden Abschnitten erläutern wir Ihnen:

- wie *Überschüsse* und *Bewertungsreserven* entstehen,
- wie wir diese ermitteln und
- wie wir Sie an diesen beteiligen.

2.2 Wie entstehen Überschüsse?

2.2.1 Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus dem Risikoergebnis,
- aus Kapitalanlageerträgen und
- aus dem übrigen Ergebnis.

2.2.2 Überschüsse aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist, als wir bei der Kalkulation der Tarife angenommen haben. Zum Beispiel, wenn die Versicherten während des Rentenbezugs kürzer leben, als wir angenommen haben.

2.2.3 Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen

In der *Aufschubzeit* und während des Rentenbezugs können *Überschüsse* aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben (Zinsüberschüsse).

2.2.4 Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben.

2.2.5 Für alle Überschüsse gilt:

An den *Überschüssen* beteiligen wir unsere Versicherungsnehmer in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven können wie folgt entstehen: Der Marktwert der Kapitalanlagen in unserem *Sicherungsvermögen* kann über dem Wert liegen, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. An diesen *Bewertungsreserven* beteiligen wir unsere *Versicherungsnehmer* verursachungsorientiert nach den Vorschriften des Gesetzes.

Bitte beachten Sie: Es kann auch sein, dass keine *Bewertungsreserven* entstehen. Das bedeutet, dass Ihrem Vertrag auch keine *Bewertungsreserven* zugeteilt werden können.

2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?

Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Sie werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. *Überschüsse* aus dem Risikoergebnis und *Überschüsse* aus dem übrigen Ergebnis ermitteln wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Dafür vergleichen wir die folgenden Größen aller bei uns bestehenden Versicherungen:

- die tatsächlichen Kosten mit den vorher erwarteten Kosten und
- das tatsächliche Risikoergebnis mit dem vorher erwarteten Risikoergebnis.

Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss. Außerdem reichen wir den Jahresabschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

Die *Bewertungsreserven* ermitteln wir jeden Monat nach den gesetzlichen Vorschriften neu. Wie hoch die *Überschüsse* für Ihren Vertrag tatsächlich sind, finden Sie in Ihrer jährlichen Information zu Ihrem Vertragsstand, die Sie einmal im Jahr von uns erhalten. Überschusssätze und *Bewertungsreserven* veröffentlichen wir jährlich im *Geschäftsbericht*.

2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?

Die auf die *Versicherungsnehmer* entfallenden *Überschüsse* können wir auf zwei Arten zuteilen:

- Wir können Verträgen einen Teil der Überschüsse in dem Jahr, in dem sie entstehen, zuteilen. Damit erhöhen wir das *Vertragsvermögen* oder vermindern die Beiträge für den *Versicherungsnehmer*.
- Den anderen Teil führen wir der sogenannten *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* zu. Wir bilden und verwenden die *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *Versicherungsnehmer* verwendet werden.

Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer nutzen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- Verluste abzudecken oder
- die *Deckungsrückstellung* zu erhöhen (§ 140 VAG).

Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zu den *Überschüssen* bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich zum Beispiel nach Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen die *Überschüsse* auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung der *Überschüsse* beigetragen haben. Vor Rentenbeginn sind die Ver-

träge aus dem Einzel- und Kollektivgeschäft der Bestandsgruppe 131 zu geordnet. Nach Rentenbeginn ist dies die Bestandsgruppe 113 für das Einzelgeschäft und 125 für das Kollektivgeschäft.

Hat Ihre Bestandsgruppe zur Entstehung von *Überschüssen* beigetragen, bekommt sie *Überschüsse* zugewiesen. Grundsätzlich erhält Ihr Vertrag dann daraus *Überschüsse*. Die Verursachungsorientiertheit der Überschussbeteiligung kann aber dazu führen, dass Ihr Vertrag keine *Überschüsse* erhält.

Wie hoch die Beteiligung an den *Überschüssen* ist, schlägt der Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den *Überschüssen* fest. Ausnahme: Bei Verträgen mit Garantie-Option schlägt der Verantwortliche Aktuar die Beteiligung an den Überschüssen monatlich statt jährlich vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den Überschüssen fest.

Wir veröffentlichen in unserem *Geschäftsbericht*, wie die Beteiligung an *Überschüssen* geregelt ist und wie hoch diese ist. Den *Geschäftsbericht* finden Sie im Internet unter: www.axa.de.

Sie erhalten die Überschüsse in Abhängigkeit ihrer Entstehung in unterschiedlicher Weise:

- *Überschüsse* vor Rentenbeginn,
- Schlussüberschussanteile soweit vorhanden - und
- *Überschüsse* nach Rentenbeginn.

Beteiligung an *Überschüssen* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase*

Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase* monatlich zugeteilt.

Die *Überschüsse* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase* können sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an *Risikoüberschüssen*. Diesen berechnen wir in Prozent des Risikobeitrags jedes Mal, wenn wir einen *Risikobeitrag* entnehmen.
- dem Anteil an *Kostenüberschüssen*. Diesen berechnen wir monatlich in Prozent der *Kostenbeiträge* auf das *Sicherungsvermögen* und das *Guthaben in freier Investmentanlage*.
- einer Beteiligung an *Überschüssen* auf das vorhandene Guthaben in freier Investmentanlage. Diese berechnen wir monatlich in Prozent des vorhandenen *Guthabens* der freien Investmentanlage in Abhängigkeit von der gewählten Investmentanlage.
- dem Anteil an *Zinsüberschüssen*. Diese berechnen wir:
 - monatlich in Prozent desjenigen Kapitals im *Sicherungsvermögens*, das durch planmäßige Umschichtung aus der freien Investmentanlage entstanden ist,
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das nicht aus der Umschichtung aus der freien Investmentanlage entstanden ist,
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt und
 - falls vereinbart: monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das durch Garantieerhöhung im Rahmen der Relax Rente Comfort entstanden ist.

Bitte beachten Sie: Die genannten *Überschüsse* enthalten nicht die Erträge des *Sondervermögens*. Diese Erträge bleiben in der *freien Investmentanlage*. Dort erhöhen sie den Wert der *Anteile* oder ergeben zusätzliche *Anteile*.

Die laufenden *Überschüsse* fließen in Ihr *Vertragsvermögen* und erhöhen dieses.

Zusätzlich zu diesen *Überschüssen* kann sich bei Rentenbeginn ein einmaliger Bonus aus den *Risikoüberschüssen* ergeben. Diesen Bonus verwenden wir, um Ihre Rente dauerhaft garantiert zu erhöhen. Dies gilt ab der ersten Rentenzahlung.

Schlussüberschussanteil

Zusätzlich zu den laufenden *Überschüssen* können wir bei Beendigung des Vertrages einen Schlussüberschussanteil gewähren. Dieser berechnet sich in Prozent der Bezugsgröße, die wir im *Geschäftsbericht* beschreiben. Der Schlussüberschussanteil erhöht bei Beendigung des Vertrages Ihr *Vertragsvermögen*.

Nachreservierung

Sollten wir erkennen, dass das *Vertragsvermögen* zur Sicherstellung der vereinbarten garantierten Leistung zu Rentenbeginn nicht ausreicht, können wir Schlussüberschussanteile und zukünftige laufende *Überschüsse* verwenden, um die garantierte Rentenzahlung zu finanzieren.

Überschussbeteiligung in der Verrentungsart Standard und in der Ruhestandsphase

Die Beteiligung an *Überschüssen* nach Rentenbeginn kann sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an jährlichen Zinsüberschüssen und
- dem Anteil am jährlichen Grundüberschuss. Dieser resultiert aus *Kosten- und Risikoüberschüssen*.

Alle diese *Überschüsse* berechnen wir jährlich in Prozent des *Sicherungsvermögens*.

2.6 Auszahlungsformen (Überschussysteme)

Folgende Überschussysteme können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

Vor Rentenbeginn:

Die laufenden Überschussanteile auf das *Sicherungsvermögen* sowie auf das Deckungskapital, welches sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt, werden dem *Sicherungsvermögen* zugeführt. Die Überschussbeteiligung auf vorhandenes Guthaben in freier Investmentanlage kann von der gewählten Investmentanlage abhängen. Sie wird direkt der jeweiligen *freien Investmentanlage* zugeführt.

Nach Rentenbeginn:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie entscheiden, wie wir die *Überschüsse* nach Rentenbeginn verwenden. Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* nach Rentenbeginn jährlich.

Sie können zwischen folgenden Auszahlungsformen wählen:

- Dynamische Gewinnrente:

Wenn Sie die dynamische Gewinnrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihre Rente jährlich zu erhöhen. Erstmals können wir Ihre Rente ab dem zweiten Rentenjahr erhöhen. Wie stark die Rente steigt, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark Ihre Rente steigt. Wenn wir Ihre Rente einmal erhöht haben, kann diese nicht mehr sinken. Dies garantieren wir für die gesamte Rentendauer.

- Variable Gewinnrente:

Wenn Sie die variable Gewinnrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihnen eine zusätzliche Rente zu zahlen. Wir zahlen Ihnen diese zusätzliche Rente ab dem ersten Rentenjahr. Wie hoch die zusätzliche Rente ist, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob wir Ihnen eine zusätzliche Rente zahlen und wie hoch diese ist. Die zusätzliche Rente kann über die Rentendauer sinken oder ganz entfallen.

– Erhöhte Startrente:

Wenn Sie die erhöhte Startrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zu zahlen. Wir zahlen Ihnen diese erhöhte zusätzliche Rente ab dem ersten Rentenjahr. Ab dem zweiten Rentenjahr kann diese Rente dynamisiert werden. Wie hoch die erhöhte zusätzliche Rente ist, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob wir Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zahlen und wie hoch diese ist. Die erhöhte zusätzliche Rente kann über die Rentendauer sinken oder ganz entfallen.

– Kapitalansammlung:

In der *Aktivphase*, längstens bis zum 85. Lebensjahr der *versicherten Person* erfolgt die Ansammlung der laufenden *Überschüsse* und der Renditen aus den Kapitalanlagen innerhalb des *Vertragsvermögens*, erstmals ab dem ersten Rentenbezugsmonat nach dem ersten Indexstichtag. Die Höhe der Überschussbeteiligung und die Renditen der Kapitalanlagen können nicht garantiert werden und gegebenenfalls auch ganz entfallen. Zum Beginn der *Ruhestandsphase* können Sie sich die Ansammlung auszahlen lassen, oder hieraus Ihre Rente in der *Ruhestandsphase* erhöhen. In der Ruhestandsphase erfolgt die Überschussbeteiligung nach dem System "Dynamische Gewinnrente".

– Erhöhte Index-Rente:

In der *Aktivphase*, längstens bis zum 85. Lebensjahr der *versicherten Person* erfolgt die Überschussbeteiligung bis zum Ende der *Aktivphase* nach dem System Erhöhte Index-Rente. Jährliche Überschüsse und Erträge aus der *Indexbeteiligung* werden gegebenenfalls dem *Vertragsvermögen* gutgeschrieben und ab der ersten Rentenzahlung für eine erhöhte zusätzliche Rente verwendet. Diese Erhöhung bezeichnen wir als erhöhte Index-Rente.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn berechnen wir aus dem dann erreichten *Vertragsvermögen* die zu zahlende Rente. Dafür multiplizieren wir zunächst das *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor (siehe Abschnitt zur Rentenhöhe/Rentenfaktor).

Dabei können zwei unterschiedliche Fälle eintreten (Fall a oder Fall b)

a) Liegt die so ermittelte Rente über der garantierten Rente und auch über der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, berechnen wir die erhöhte Index-Rente wie folgt:

Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* ziehen wir das Kapital ab, das wir für die Zahlung dieser Rente benötigten. Aus dem verbleibenden Vermögen berechnen wir die erhöhte Index-Rente vertragsindividuell so, dass sie während der *Aktivphase* und sofern eine gleichbleibende garantierte Rente vereinbart ist, auch bei Übergang in die *Ruhestandsphase* nicht fällt. Für diese Berechnung verwenden wir die Konditionen, die wir zum tatsächlichen Rentenbeginn für neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen anbieten. Diese Konditionen beinhalten:

- die Höhe der festgelegten Überschussbeteiligung,
- die für die Berechnung angenommene jährliche Wertentwicklung aus der *Indexbeteiligung* sowie
- die angewandten versicherungsmathematischen Verfahren. Darüber hinaus stellen wir bei der Berechnung sicher, dass die erhöhte Index-Rente bis zum dritten Indexstichtag auch dann nicht fällt, wenn aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der *Indexbeteiligung* in dieser Zeit kein Wertzuwachs des *Vertragsvermögens* in der *Aktivphase* entsteht.

Wir unterstellen bei unserer Berechnung der erhöhten Index-Rente, dass sich die Konditionen während der *Aktivphase* nicht ändern.

Wenn sich die Konditionen bis zum tatsächlichen Rentenbeginn ändern, informieren wir Sie darüber in der jährlichen Information zu Ihrem Vertrag.

b) Liegt die so ermittelte Rente wegen einer ungünstigen Entwicklung des *Vertragsvermögens* unter der garantierten Rente oder unter der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, zahlen wir Ihnen mindestens die garantierte Rente bzw. (sofern diese höher ist) die mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelte Rente.

Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* ziehen wir das für die Zahlung der garantierten Rente bzw. der mit garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente benötigte Kapital ab. Aus dem verbleibenden Vermögen berechnen wir die erhöhte Index-Rente so, dass sie bis zum dritten Indexstichtag auch dann nicht fällt, wenn aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der *Indexbeteiligung* in dieser Zeit kein Wertzuwachs des *Vertragsvermögens* in der *Aktivphase* entsteht.

An jedem Indexstichtag überprüfen wir die Erhöhung der Rente aus dem Überschussystem Erhöhte Index-Rente. Hat sich das *Vertragsvermögen* ungünstig entwickelt (z. B. wegen geringerer Überschüsse oder ungünstiger Entwicklung der *Indexbeteiligung*), senken wir die erhöhte Index-Rente so ab, dass sie bis zum nächsten Indexstichtag finanzierbar ist. Im Extremfall kann sie ganz entfallen.

Bei günstiger Entwicklung kann die erhöhte Index-Rente auch wieder steigen, jedoch nicht über den Wert bei Rentenbeginn.

In der *Ruhestandsphase* erfolgt die weitere Überschussbeteiligung nach dem System "Erhöhte Startrente".

Welches Überschussystem Sie gewählt haben, finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Zusätzlich zu diesen laufenden *Überschüssen* kann sich bei Rentenbeginn ein einmaliger Bonus aus den *Risikoüberschüssen* ergeben. Diesen Bonus verwenden wir, um Ihre Rente dauerhaft garantiert zu erhöhen. Dies gilt ab der ersten Rentenzahlung. Bei einer Kapitalauszahlung fällt dieser Bonus nicht an.

Bis einen Monat vor Rentenbeginn haben Sie einmalig die Möglichkeit, dieses Überschussystem nach Rentenbeginn zu wechseln. Dabei können Sie nur ein Überschussystem wählen, welches Ihnen bei Vertragsabschluss zur Auswahl gestanden hat. Ihre Entscheidung zum Wechsel des Überschussystems nach Rentenbeginn muss uns in *Textform* zugehen. Haben Sie das Überschussystem nach Rentenbeginn durch Mitteilung an uns gewechselt, ist ein weiterer Wechsel nicht mehr möglich.

2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an Bewertungsreserven?

An den *Bewertungsreserven* beteiligen wir die einzelnen Verträge gem. § 153 Abs. 3 VVG verursachungsorientiert. Dabei berücksichtigen wir, wie die einzelnen Verträge zur Bildung von *Bewertungsreserven* beigetragen haben.

Wir berechnen die einem Vertrag gegebenenfalls zustehenden verteilungsfähigen *Bewertungsreserven* monatlich neu.

Wenn die *Aufschubzeit* endet, teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zu. Die *Aufschubzeit* kann zu folgenden Zeitpunkten enden:

- wenn die *versicherte Person* vor Rentenbeginn stirbt.
- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Eintritt des tatsächlichen Rentenbeginns.
- bei einer einmaligen Kapitalauszahlung.

Bei einer teilweisen Kündigung teilen wir anteilig zu.

Auch im Rentenbezug beteiligen wir die einzelnen Verträge verursachungsorientiert an den vorhandenen *Bewertungsreserven*.

Bitte beachten Sie: *Bewertungsreserven* unterliegen Schwankungen und können daher deutlich höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven

Ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen.

2.9 Überschüsse bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall

Laufende Überschüsse sind im *Sicherungsvermögen* bzw. in der *freien Investmentanlage* enthalten. Bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall zahlen wir diese *Überschüsse* mit aus. Der Auszahlungsbetrag kann sich gegebenenfalls erhöhen um:

- den Wert der *Indexbeteiligung*,
- die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* und
- Schlussüberschussanteile - sofern vorhanden.

3 Auszahlung von Leistungen

3.1 Wer erhält die Leistungen?

3.1.1 Benennung eines Bezugsberechtigten

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag zahlen wir an Sie als *Versicherungsnehmer* oder an Ihre Erben. Ausnahme: Sie haben uns eine andere Person benannt, die die Leistungen erhalten soll (*Bezugsberechtigter*). Es gibt zwei Arten einen *Bezugsberechtigten* zu benennen:

- Wenn Sie eine Person widerruflich als *Bezugsberechtigten* benennen, können Sie diese jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange die *versicherte Person* lebt und noch kein Anspruch auf Leistung besteht. Den Änderungswunsch müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns zugehen, bevor der *Versicherungsfall* eingetreten ist.
- Wenn Sie eine Person sofort und unwideruflich als *Bezugsberechtigten* benennen, können Sie diese nur noch unter folgenden Bedingungen ändern:
 - Sie müssen uns dies in *Textform* mitteilen und
 - der von Ihnen vorher benannte *Bezugsberechtigte* muss zustimmen.

Die Benennung eines Bezugsberechtigten bedarf gegebenenfalls zusätzlich der Zustimmung Dritter.

3.1.2 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag an Dritte übertragen, also die Rechte abtreten oder verpfänden. Dies setzt Folgendes voraus:

- Die gesetzlichen Vorschriften zum Pfändungsschutz werden eingehalten.
- Sie dürfen rechtlich überhaupt die Rechte übertragen,
- Sie haben uns in *Textform* mitgeteilt, dass Sie die Rechte übertragen und
- wenn Sie einem Dritten bereits Rechte an Ihrem Vertrag eingeräumt haben, muss dieser Dritte der Abtretung oder Verpfändung zustimmen. Dieser Dritte kann zum Beispiel eine Person sein, die Sie unwiderruflich als *Bezugsberechtigten* benannt haben.

Wenn wir Ihnen die Abtretung oder Verpfändung bestätigen, erheben wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

3.1.3 Inhaber des Versicherungsscheins

Wir können Leistungen an jeden auszahlen, der uns den *Versicherungsschein* vorlegt. Der Inhaber des *Versicherungsscheins* kann uns gegenüber auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen.

Wir müssen nicht prüfen, ob der Inhaber des *Versicherungsscheins* dazu berechtigt ist. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist.

3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?

3.2.1 Erforderliche Nachweise und Mitteilungen

Wenn wir Leistungen auszahlen sollen, müssen Sie uns den *Versicherungsschein* vorlegen. Darüber hinaus können wir folgende Nachweise verlangen:

- einen Nachweis, dass der letzte Beitrag gezahlt wurde und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der *versicherten Person*.

Sie müssen uns weitere Unterlagen vorlegen, je nachdem welche Leistungen wir vereinbart haben.

a) Bei Leistungen solange die versicherte Person lebt:

Zu Rentenbeginn können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.

Wenn wir laufende Renten zahlen, gilt: Wir können auch während wir Renten zahlen ein solches amtliches Zeugnis verlangen. Dies können wir in Zeitabständen, die den Umständen nach angemessenen sind, verlangen.

b) Bei Leistungen wenn die versicherte Person stirbt:

- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der *versicherten Person* enthält, und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache. Das Zeugnis muss auch den Beginn und den Verlauf der Krankheit, die zum Tod der *versicherten Person* geführt hat, enthalten.

Außerdem können wir verlangen, dass ein von uns beauftragter Arzt den Leichnam besichtigt oder eine Obduktion durchgeführt wird. Dies gilt, wenn:

- der Verdacht besteht, dass Sie oder die *versicherte Person* die vertragliche Anzeigepflicht verletzt haben, und
- die *versicherte Person* in den ersten drei *Versicherungsjahren* in Folge eines Unfalls stirbt.

Die Kosten für die Besichtigung oder Obduktion tragen wir. Wenn uns die Besichtigung oder Obduktion verweigert wird, müssen wir keine Leistungen auszahlen.

3.2.2 Kürzung von Leistungen

Uns muss *unverzüglich* mitgeteilt werden, wenn die *versicherte Person* verstorben ist. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen, müssen wir keine Leistung auszahlen.

Wenn Sie diese Pflicht *grob fahrlässig* verletzen, können wir die Leistung kürzen. Hierbei berücksichtigen wir, in welchem Ausmaß Sie diese Pflicht verletzt haben. Sie müssen uns nachweisen, dass die *Fahrlässigkeit* nicht *grob* war.

Wir zahlen eine Leistung, wenn die ausgebliebene Meldung nicht die Ursache dafür war,

- dass wir den *Versicherungsfall* festgestellt haben und
- welche Leistungshöhe wir festgestellt haben.

Wenn Sie uns den Tod der *versicherten Person arglistig* verschweigen, müssen wir keine Leistung zahlen. Dies gilt auch für den folgenden Fall: Es besteht kein Zusammenhang zwischen der fehlenden Mitteilung und der Tatsache, dass wir unsere Leistungspflicht festgestellt haben.

Grundsätzlich gilt: Wir können die Leistung im Todesfall nur dann ganz oder teilweise kürzen, wenn wir Sie zuvor darauf hingewiesen haben. Dies muss durch einen gesonderten Hinweis auf diese Rechtsfolge geschehen sein.

3.2.3 Weitere Nachweise

Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Wir können auch selber erforderliche Nachforschungen anstellen. Kosten, die durch die Nachweise und Nachforschungen entstehen, trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

3.2.4 Zurückhaltung von Leistungen

Wir können Leistungen zurückhalten bis uns die in den Absätzen 3.2.1 bis 3.2.3 genannten Auskünfte und Nachweise vorliegen. Dies gilt auch in folgendem Fall: Wenn wir daran gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen, weil:

- die uns erteilte Entbindung von der Schweigepflicht eingeschränkt oder widerrufen wurde oder
- die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten eingeschränkt oder widerrufen wurde.

3.2.5 Zurückforderung von Leistungen

Zu Unrecht empfangene Leistungen müssen *unverzüglich* an uns zurückgezahlt werden.

3.2.6 Auszahlung der Leistungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Wir überweisen die Leistungen auf Kosten und Gefahr des *Bezugsberechtigten* auch in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Dies gilt nur, wenn:

- Sie dies wünschen und
- Sie bei Abschluss dieses Vertrags Ihren im Vertrag genannten Wohnsitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hatten.

4 Beiträge und Kosten

4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

4.1.1 Bei Vertragsabschluss können Sie entscheiden, ob Sie einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen möchten. Laufende Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung in den folgenden Zahlungsabschnitten:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag, beträgt die Versicherungsperiode einen Monat; zahlen Sie jährliche Beiträge, beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr. Für alle anderen Zahlweisen entspricht die Versicherungsperiode dem Zahlungsabschnitt.

Zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie die Zahlungsabschnitte auch während der Vertragsdauer ändern. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor dem Ende der Versicherungsperiode mitteilen. Wenn

Sie die Abschnitte ändern, ändert sich die Höhe Ihrer Beiträge. Die vereinbarten Leistungen bleiben gleich.

4.1.2 Sie müssen abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- *unverzüglich* nachdem wir den Vertrag geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum des Versicherungsbeginns finden Sie im *Versicherungsschein*.

Alle folgenden Beiträge werden jeweils zum Beginn des gewählten Zahlungsabschnitts fällig.

Der Beitrag gilt als rechtzeitig gezahlt, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Sie tragen die Gefahr und Kosten, dass wir die Beiträge erhalten.

4.1.3 Sie können mit uns ein Lastschriftverfahren vereinbaren. Dann buchen wir Ihre Beiträge am Anfang einer jeden Versicherungsperiode von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- wir Ihren Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie diesem berechtigten Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- Sie nicht zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie schriftlich aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag *unverzüglich* überweisen.

Für eine fehlgeschlagene Abbuchung erheben wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns Folgendes nachweisen: Aus der fehlgeschlagenen Abbuchung:

- entsteht uns kein Schaden oder
- entsteht uns ein wesentlich niedrigerer Schaden.

Wir dürfen verlangen, dass Sie Ihren Beitrag künftig anders als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn:

- wir wiederholt Ihren Beitrag nicht einziehen können und
- Sie dies zu vertreten haben.

Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

4.1.4 Wenn Sie fällige Beiträge nicht gezahlt haben, verrechnen wir diese offenen Beiträge mit:

- dem *Vertragsvermögen* oder
- einer fälligen Leistung.

Bis wir die offenen Beiträge verrechnen, erheben wir Verzugszinsen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 4.2.3.

4.1.5 Ihre Beiträge müssen Sie bis zu dem Zeitpunkt zahlen, den wir vereinbart haben (*Beitragszahlungsdauer*). Wenn die versicherte Person stirbt, müssen die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode gezahlt werden, in der der Tod eingetreten ist.

4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.2.1 Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

Solange Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Hierfür können wir eine angemessene Gebühr verlangen. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

Wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie sie nicht zu vertreten haben.

Wenn der Versicherungsfall eintritt bevor Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, müssen wir nicht leisten. Das gilt aber nur, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge im *Versicherungsschein* hingewiesen haben.

In folgendem Fall müssen wir trotzdem zahlen: Sie haben es nicht zu vertreten, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

4.2.2 Was gilt für die folgenden Beiträge?

Wenn Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Betrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um die fälligen Beiträge zu zahlen. Wenn Sie die angemahnten Beiträge nicht innerhalb dieser Frist zahlen, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einer *Beitragsfreistellung*. Auf diese Rechtsfolgen weisen wir Sie in der Mahnung hin. Nähere Informationen zur *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.2.

Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Die Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung:

- kein Schaden entsteht oder
- ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht.

Können Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Beitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfassende Möglichkeiten zur Anpassung Ihre Beitragszahlung. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt "Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten". Sie können sich jederzeit an uns wenden. Gemeinsam können wir dann klären, wie es weitergehen soll.

4.2.3 Folgen des Verzugs

Wenn Sie Ihre Beiträge verspätet zahlen, berechnen wir für den Verzug Zinsen in gesetzlicher Höhe (Bürgerliches Gesetzbuch). Mindestzinssatz: Zinssatz, den wir durchschnittlich im Rahmen von Policendarlehen für konventionelle Rentenversicherungen in der Privatversorgung erheben.

Wir können die Zinsen gesondert in Rechnung stellen oder wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Die Folgen des Verzugs treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu vertreten haben.

Haben Sie eine Rentenversicherung mit Indexbeteiligung und ggf. *freier Investmentanlage* abgeschlossen, gilt: Wenn Sie Beiträge trotz Mahnung nicht zahlen, müssen wir bereits im Voraus erworbene Anteile an der *Indexbeteiligung* und an der freien Investmentanlage wieder verkaufen. In der Zeit zwischen dem Kauf und dem Verkauf dieser Anteile können Kurse fallen. Wenn uns daraus ein Schaden entsteht, können wir diesen

Schaden mit Ihrem *Vertragsvermögen* oder einer fälligen Leistung verrechnen.

4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode senken. Der neue Beitrag der *Hauptversicherung* muss jedoch mindestens 300 Euro jährlich betragen.

Bei einer Beitragsherabsetzung wird die Versicherung zum Teil wie eine beitragsfreie Versicherung behandelt (teilweise *Beitragsfreistellung*). Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.2.

Es gilt folgende Besonderheit für Verträge, die zu Beginn einen niedrigeren Beitrag und später einen höheren Normalbeitrag vorsehen: Wenn Sie anfangs niedrigere Beiträge zahlen und diese senken, sinkt auch der höhere Normalbeitrag in den folgenden Jahren.

Bitte beachten Sie:

- Sie können einen gesenkten Beitrag nicht wieder zu den vorherigen Bedingungen erhöhen.
- Senken Sie Ihre Beiträge ab, berechnen wir das garantierte Vermögen neu, das Ihnen zu Rentenbeginn zur Verfügung steht. Es kann dann erheblich niedriger ausfallen.

Wenn Sie Ihren Beitrag senken, berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

4.4 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?

4.4.1 Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

Von Ihren Beiträgen ziehen wir zum einem Kosten und zum anderen Beiträge für einen vereinbarten Risikoschutz (Risikobeitrag) ab. Der nach diesen Abzügen verbleibende Beitrag (*Sparbeitrag*) dient zum Aufbau des *Vertragsvermögens*.

Die Kosten, die beim Abschluss des Vertrages und während Ihr Vertrag läuft entstehen, unterteilen wir in:

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

4.4.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten verwenden wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags durch den Versicherungsvermittler zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Die Abschlusskosten umfassen zudem:

- unmittelbar zurechenbare Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Aufwendungen für die Erstellung des *Versicherungsscheins*.
- mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie Kosten für die Produktentwicklung und allgemeine Werbeaufwendungen.

Wir berechnen als Abschluss- und Vertriebskosten maximal 2,5 % der Summe aller vereinbarten Beiträge. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in Ihren Vertragsinformationen.

Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten wie folgt von Ihren Beiträgen ab:

- Wenn Sie laufende Beiträge über mindestens fünf Jahre zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten jährlich in gleichmäßigen Beträgen über die ersten fünf Jahre von Ihren Beiträgen ab.
- Wenn Sie laufende Beiträge über weniger als fünf Jahre zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten jährlich in gleichmäßigen Beträgen über die ersten fünf Jahre von Ihren Beiträgen ab.

chen Beträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.

- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort in einem einzigen Betrag ab.

Bitte beachten Sie Folgendes, wenn Sie laufende Beiträge zahlen: Aufgrund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten kann insbesondere in den ersten Jahren das *Vertragsvermögen* geringer sein als die eingezahlten Beiträge. Das heißt für Sie: Es ist möglich, dass nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist. Auch in den Folgejahren erreichen der *Rückkaufswert* bzw. die Mittel für eine beitragsfreie Leistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese zusätzlich laufende Kosten enthalten.

4.4.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten entstehen insbesondere, weil wir:

- Ihren Beitrag einziehen,
- Ihren Vertrag verwalten, solange dieser läuft, und
- Versicherungsfälle abwickeln.

Vor Rentenbeginn berechnen wir einen Teil dieser Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Höhe Ihres Beitrags. Zusätzlich berechnen wir einen Teil der Verwaltungskosten in Abhängigkeit vom *Vertragsvermögen*.

Einen anderen Teil der Verwaltungskosten fällt als fester Betrag für Ihren Vertrag an. Diesen Teil nennen wir Stückkosten.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, gilt: Wir entnehmen die laufenden Verwaltungskosten Ihrem *Vertragsvermögen*.

Nach Rentenbeginn berechnen wir einen Teil dieser Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Höhe Ihrer Rente. Zusätzlich berechnen wir einen Teil der Verwaltungskosten in Abhängigkeit vom *Vertragsvermögen*. Die gesamten Verwaltungskosten nach Rentenbeginn entnehmen wir Ihrem *Vertragsvermögen*.

Den genauen Betrag der Verwaltungskosten finden Sie in Ihren Vertragsinformationen.

4.4.4 Gebühren

Zusätzliche Gebühren berechnen wir Ihnen, wenn Sie einen nicht üblichen Geschäftsvorfall veranlassen. Zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie beantragen, Ihre Beiträge auszusetzen.

Wie hoch derzeit die zusätzlichen Gebühren in diesen und weiteren Fällen sind, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Die Höhe der zusätzlichen Gebühren kann sich während der Vertragsdauer ändern. Außerdem können weitere Fälle hinzukommen, in denen zusätzliche Kosten entstehen.

Die zusätzlichen Gebühren richten sich nach den Aufwänden, die bei uns durchschnittlich entstehen. Sie können uns nachweisen, dass unsere Aufwände geringer sind und deshalb nicht den erhobenen Gebühren entsprechen. In diesem Fall kann diese Gebühr sich verringern oder ganz entfallen.

Wir können Ihnen die zusätzlichen Gebühren in Rechnung stellen oder wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

4.4.5 Kapitalanlagekosten

Kapitalanlagekosten fallen bei Verträgen mit *Indexbeteiligung* an, wenn Sie eine Anlage in *Fonds* wählen.

Dies können zum Beispiel folgende Kosten sein:

- Verwaltungsgebühren innerhalb der *Fonds* in marktüblicher Höhe,
- Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder
- Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und *Geschäftsberichten*.

Diese Kosten erheben nicht wir, sondern die *Kapitalverwaltungsgesellschaften*. Diese ziehen die Kosten direkt von Ihrem *Fondsvermögen* ab. Wie hoch die Kapitalanlagekosten sind, finden Sie in den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen *Kapitalverwaltungsgesellschaft*.

Zusätzlich können bei von uns verwalteten Depotklassen und Strategiekonzepten Verwaltungsgebühren anfallen, die von uns vereinnahmt werden.

Für den Fall, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften uns als Großanleger an den Verwaltungsvergütungen der *Fonds* beteiligen, gilt: Diese geben wir vollständig an Sie weiter.

Sollten bei von uns verwalteten Depotklassen und Strategiekonzepten Überschüsse bei Verwaltungsgebühren anfallen, geben wir diese vollständig an Sie weiter.

5 Anlage des Vertragsvermögens

5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?

5.1.1 Kapitalanlage vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn setzt sich Ihr *Vertragsvermögen* durch die Beteiligung an dem *Sicherungsvermögen* sowie an dem *Sondervermögen* zusammen.

Einmal im Jahr, zum Indexstichtag, nehmen wir eine Neuaufteilung Ihres *Vertragsvermögens* auf unser *Sicherungsvermögen* bzw. das *Sondervermögen* vor.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen aus Ihrem *Vertragsvermögen* eine Rente. Wenn Sie mit uns keine *Aktivphase* vereinbart haben, sind Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Entwicklung des *Sondervermögens* beteiligt.

5.1.2 Sicherungsvermögen

Beim Sicherungsvermögen investieren wir in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

5.1.3 Sondervermögen

Das *Sondervermögen* besteht bis zum Rentenbeginn aus dem Wert der *Indexbeteiligung* und - soweit gewählt - aus dem Wert Ihrer *freien Investmentanlage*. Ab Beginn der *Aktivphase* sofern diese mit uns vereinbart ist - lediglich aus der *Indexbeteiligung*. Bei der *freien Investmentanlage* handelt es sich - je nachdem, für welche Anlage Sie sich entschieden haben - um:

- *Fonds*,
- Depotklassen oder
- Strategiekonzepte.

5.1.4 Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* erfolgt eine Teilhabe an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Index. Dabei kommt es zunächst darauf an, wie sich der Index entwickelt. Die Wertentwicklung der *Indexbeteiligung* ist nicht vorhersehbar. Ein Emittent gibt die *Indexbeteiligung* aus und ermittelt einmal pro Indexjahr den erwirtschafteten Ertrag. Der Ertrag hängt unmittelbar mit der Indexentwicklung zusammen. Positive Erträge aus der jährlichen *Indexbeteiligung* werden dem *Vertragsvermögen* gutgeschrieben. Dabei kann - je nach gewähltem Index - eine positive Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Höchstgrenze (Cap) beschränkt sein. Ergibt sich ein negatives Ergebnis aus der jährlichen *In-*

dexbeteiligung, wird Ihr *partizipierendes Vertragsvermögen* nicht an dieser negativen Entwicklung beteiligt. Die Höhe des Preises der *Indexbeteiligung* ist abhängig von verschiedenen Faktoren des Kapitalmarktes - zum Beispiel von der Volatilität des Kapitalmarktes oder der Zinshöhe.

Um für Sie günstige Konditionen für die *Indexbeteiligung* zu gewährleisten, fragen wir Preise von mehreren Emittenten an und sichern diese für ein oder mehrere Jahre.

Ihren Antragsunterlagen können Sie folgende weitere Informationen entnehmen:

- Beschreibung der *Indexbeteiligung* Ihres Vertrages und
- mögliche Risiken.

5.1.5 Freie Investmentanlage

Sofern Sie sich für eine freie Investmentanlage entscheiden, sind Sie daran beteiligt wie sich die *Fonds*, Depotklassen oder Strategiekonzepte entwickeln. *Kapitalverwaltungsgesellschaften* verwalten die *Fonds*, während wir die Depotklassen und Strategiekonzepte verwalten.

Wie sich eine *freie Investmentanlage* entwickelt, kann niemand vorhersehen. Deshalb können wir keine bestimmte Wertentwicklung der *freien Investmentanlage* garantieren. Diese kann sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Positive Wertentwicklungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Kurse der in der *freien Investmentanlage* enthaltenen Wertpapiere steigen.

Wenn die Kurse der Wertpapiere sinken, sinkt auch der Wert der *freien Investmentanlage*. Sie tragen das Risiko, dass Kurse sinken und die *freie Investmentanlage* an Wert verliert - bis hin zum Totalverlust. Ein Risiko bis hin zum Totalverlust kann sich auch dadurch ergeben, dass sich die *freie Investmentanlage* unplanmäßig verändert. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Anteile mehr zurück nimmt. Wenn Wertpapiere nicht in Euro geführt werden, kann sich ein Verlust auch aus Schwankungen des Wechselkurses ergeben.

Die Wertentwicklung der freien Investmentanlage hat Auswirkung auf die Höhe der möglichen Leistungen. Je nachdem wie sich die *freie Investmentanlage* entwickelt, können die möglichen Leistungen höher oder niedriger ausfallen.

5.1.6 Anteile am Sondervermögen

Das Sondervermögen ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils richtet sich danach, wie sich das Vermögen der jeweiligen *freien Investmentanlage* und der *Indexbeteiligung* entwickelt. Der Wert eines Anteils wird als Kurs oder Rücknahmepreis bezeichnet.

Der Kurs/ Rücknahmepreis wird:

- bei *Fonds* durch die *Kapitalverwaltungsgesellschaft*,
- bei der *Indexbeteiligung* durch den Emittenten und
- bei Depotklassen und Strategiekonzepten durch uns ermittelt.

Die Bewertung von *Sondervermögen* erfolgt zum Rücknahmepreis. Der *Bewertungstichtag* für die Bewertung ist der 15. eines Monats.

5.1.7 Bewertungsstichtage

Bewertungsstichtage sind:

- für die Umrechnung von Anteilseinheiten in Versicherungsleistungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit des Beitrags.
- für die Umrechnung der in Einmalbeiträgen enthaltenen Sparbeiträge in Anteilseinheiten: spätestens der dritte Werktag nachdem Ihre Zahlung auf unserem Konto eingegangen ist; frühestens der erste Tag des Monats, in dem Ihre Versicherung beginnt.
- für das *Vertragsvermögen*, das an der Entwicklung des Index beteiligt ist: der Indexstichtag. Den Zeitpunkt Ihres Indexstichtages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Um ausreichend Zeit für die Abrechnung der jährlichen Beteiligungen bis zum Beginn des

nächsten Indexjahres zu gewährleisten, fallen die letzte monatliche Beobachtung und die Fälligkeit auf den 15.01. bzw. 15.07. des Folgejahres.

- bei Kündigungen der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung,
- bei Leistungen im Todesfall und bei Entnahmen: nachdem die Todesfallmeldung oder Ihr Antrag auf Entnahme bei uns eingegangen ist, der nächst erreichbare Kurs/Rücknahmepreis.

Wenn am Tag der Bewertung kein Kurs ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, verwenden wir den Kurs des ersten Tages, nachdem der Handel wieder aufgenommen wurde. Abweichend gilt für die Fälligkeit der Option: die Bewertung erfolgt zum nächst erreichbaren Kurs.

Wir zahlen alle Leistungen grundsätzlich in Geld.

5.1.8 Rente aus Überschussbeteiligung

Neben den garantierten Leistungen erhalten Sie gegebenenfalls weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Nähere Informationen zu den *Überschüssen* finden Sie in Abschnitt 2.

5.1.9 Wie legen wir Ihre Beiträge an und wie entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen?

Ihren Sparbeitrag legen wir grundsätzlich zunächst im *Sicherungsvermögen* an.

Am Indexstichtag teilen wir das *Vertragsvermögen* - auch in dieser Reihenfolge - auf, in das *Sicherungsvermögen*, die *Indexbeteiligung* und - soweit mit uns vereinbart - die *freie Investmentanlage*. Durch dieses versicherungsmathematische Verfahren stellen wir die Ihnen zugesagten Garantien sicher, indem wir nur den verbleibenden Betrag, der für die Garantien nicht benötigt wird, für die *Indexbeteiligung* und ggf. die *freie Investmentanlage* verwenden. Ziel der Neuaufteilung: Wir möchten Sie möglichst effektiv an den Ertragschancen der *Indexbeteiligung* und - soweit gewählt - der *freien Investmentanlage* beteiligen.

Wir garantieren Ihnen, dass Ihre garantierte Rente im Erlebensfall ab dem vorgesehenen Rentenbeginn zur Verfügung steht.

Den Zeitpunkt des Indexstichtags Ihres Vertrages sowie Ihre garantierte Rente können Sie Ihrem *Versicherungsschein* entnehmen.

Haben Sie sich nur für die *Indexbeteiligung* entschieden, gilt: Wir werden den Betrag für die *Indexbeteiligung* so festlegen, dass bei Fortzahlung Ihrer Beiträge Ihr abgesichertes *Vertragsvermögen* zwischen zwei Indexstichtagen nicht sinken kann. Dies gilt nicht für die *Aktivphase* nach Rentenbeginn, sofern Sie diese gewählt haben.

Entwickelt sich Ihr *Vertragsvermögen* ungünstig, kann es vorkommen, dass zu einem Indexstichtag keine Beteiligung am Index bzw. keine *freie Investmentanlage* erworben werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Erreichen der garantierten Rente gefährdet wäre. Das *Vertragsvermögen* verbleibt dann im *Sicherungsvermögen*.

Grundsätzlich gilt: Liegen zwischen *Indexstichtag* und spätestmöglichem Rentenbeginn weniger als 12 Monate, erfolgt keine Anlage in die *Indexbeteiligung* mehr. Dies gilt nicht, wenn Sie eine *Aktivphase* mit uns vereinbart haben. In der *Aktivphase* nehmen Sie weiterhin an der *Indexbeteiligung* teil. Eine Anlage in die *Indexbeteiligung* erfolgt jedoch nicht mehr, wenn zwischen dem letzten Indexstichtag und dem Ablauf der *Aktivphase* weniger als 12 Monate liegen.

Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, entnehmen wir die Betragsteile zur Deckung von Kosten oder des Todesfallrisikos monatlich dem *Sicherungsvermögen*.

5.1.10 Kapitalanlage nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn sind Sie an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt. Falls Sie die *Aktivphase* vereinbart haben,

sind Sie zusätzlich an Ihrem *Sondervermögen* beteiligt. Die nähere Beschreibung und die Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

5.1.11 Gestaltungsmöglichkeiten nach Rentenbeginn (Aktivphase)

Sie haben das Recht, die *Indexbeteiligung* innerhalb der *Aktivphase* zum nächsten Indexstichtag ab- und auch wieder anzuwählen. Ihre Entscheidung müssen Sie uns bis zum 15. des Vormonats in *Textform* mitteilen.

An- bzw. Abwahl der *Indexbeteiligung* sind für Sie kostenfrei.

Wenn Sie die *Indexbeteiligung* nach Rentenbeginn abwählen, gilt: Sie sind dann nur noch an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt.

Während der *Aktivphase* sind auf Antrag folgende weitere Änderungen möglich:

- Sie können sich Geld aus Ihrem Vertrag auszahlen lassen (Entnahmen). Den Wert der *Indexbeteiligung* berücksichtigen wir dabei nicht. Die Einzelheiten zum Umfang und den Konditionen der Entnahme sind gesondert zu vereinbaren.
- Sie können die Höhe Ihrer Rente ändern und
- Sie können einen zusätzlichen Betrag in Ihren Vertrag einzahlen (Zuzahlungen). Die Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen.

Sie müssen uns Ihren Antrag auf Änderung in *Textform* mitteilen. Wir werden Sie darüber informieren, wie sich die Änderungen auf Ihren Vertrag auswirken. Können wir Ihrem Antrag nicht entsprechen, werden wir Sie informieren.

5.1.12 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

Auch nach Rentenbeginn können Sie, wenn Sie die Verrentungsart Standard gewählt haben oder sich in der *Ruhestandsphase* befinden einmalig anstelle der laufenden Rentenzahlung eine Kapitalauszahlung verlangen.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Die Kapitalauszahlung kann nur erfolgen, wenn noch ein Anspruch auf eine Todesfallleistung besteht. Nähere Informationen zur Todesfallleistung finden Sie in Abschnitt 1.4.
- Die Höhe der Kapitalauszahlung entspricht dem finanzmathematischen Barwert der Todesfallleistung.
- Nach der Kapitalauszahlung entfällt die Todesfallleistung.
- Zudem setzen wir die Rentenzahlung solange aus, wie ein Anspruch auf Todesfallleistung bestanden hätte.
- Nach Ablauf dieses Zeitraums setzt die Rentenzahlung wieder ein, sofern die versicherte Person noch lebt.

Beispiel: Sie haben als Todesfallleistung eine 10-jährige Rentengarantiezeit vereinbart. Drei Jahre nach Rentenbeginn verlangen Sie eine Kapitalzahlung:

- Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht dem Wert der Todesfallleistung für sieben Jahre,
- Die Rentenzahlung wird somit sieben Jahre ausgesetzt.
- Nach Ablauf der sieben Jahre setzt die Rentenzahlung wieder ein, sofern die versicherte Person noch lebt.

Für die Kapitalauszahlung während der Rentenbezugszeit erheben wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in freie Investmentanlagen oder Ihre Indexbeteiligung verändern?

5.2.1 Wechsel in andere freie Investmentanlagen

Sie können in der *Aufschubzeit* verlangen, dass wir zukünftig einen Teil Ihrer Beiträge für Sie in andere *freie Investmentanlagen* anlegen (*Switchen*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *freien Investmentanlagen* auswählen. Ihre Anlagebeiträge können nur in ganzzahligen Prozentsätzen von jeweils mindestens 10 % pro *freie Investmentanlage* aufgeteilt werden. Eine Änderung wird zum nächsten *Indexstichtag* gültig.

Sie können auch verlangen, dass wir das Vermögen einer *freien Investmentanlage* in eine andere *freie Investmentanlage* übertragen (*Shiften*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *freien Investmentanlagen* wählen.

Wir übertragen die *freie Investmentanlage* zum Kurs des übernächsten Kurstages, nachdem uns Ihr Auftrag zugegangen ist. Ausnahme: Sie wünschen die Übertragung zu einem späteren Termin.

Es wird kein *Ausgabeaufschlag* erhoben.

Bitte beachten Sie:

- Pro Vertrag können Sie höchstens in drei verschiedene *Fonds* oder Depotklassen gleichzeitig aktiv investieren.
- Strategiekonzepte können nicht mit anderen freien Investmentanlagen gemischt werden. Daher gilt: Zukünftige Beiträge können nur vollständig in ein Strategiekonzept investiert werden.

5.2.2 Rahmenbedingungen

Switchen und *Shiften* können Sie einmal im Monat, *Switchen* ist immer kostenlos. *Shiften* ist kostenlos, wenn seit dem letzten *Shift* mindestens ein Jahr vergangen ist. *Shiften* Sie häufiger erheben wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

Sie können nicht in freie Investmentanlagen *switchen* oder *shiften*, die wir ersetzt haben. Nähere Informationen zum Ersetzen einer *freien Investmentanlage* durch uns finden Sie in Abschnitt 5.3.

5.2.3 Wechsel der Indexbeteiligung

Sie können die Beteiligung am Index zum nächsten Indexstichtag kostenlos ändern. Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Indexbeteiligungen* wählen. Eine prozentuale Aufteilung auf mehrere *Indexbeteiligungen* ist nicht möglich.

5.2.4 Abwahl der Beteiligung am Index bzw. der freien Investmentanlage

Sie können die Beteiligung am Index und der *freien Investmentanlage* zum nächsten Indexstichtag kostenlos abwählen. Wenn wir zustimmen, können Sie zu einem späteren Indexstichtag wieder oder erstmalig in *freie Investmentanlagen* anlegen. Sie können die Beteiligung am Index auch wieder einschließen. Wählen Sie die *freie Investmentanlage* ab, übertragen wir das vorhandene Guthaben in *freier Investmentanlage* in das *Sicherungsvermögen*. Wenn Sie die *Indexbeteiligung* nach Rentenbeginn abwählen, gilt: Sie sind dann nur noch an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt. Auch nach Rentenbeginn können Sie die Beteiligung am Index wieder einschließen.

5.2.5 Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen Ihrer Kapitalanlage werden mit dem nächsten *Indexstichtag* wirksam:

- Ein *Switch* in andere *freie Investmentanlagen*,
- ein Wechsel der Beteiligung an einem Index,
- die An- und Abwahl der Beteiligung an einem Index und
- die Neu- oder Wiederanlage in *freie Investmentanlagen*.

Für den Wechsel Ihrer Kapitalanlage müssen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken. Der Antrag muss uns bis zum 15. des Vormonats zugegangen sein.

5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?

5.3.1 Wann können wir eine Indexbeteiligung austauschen?

Bei erheblichen und nachhaltigen Änderungen, dürfen wir die Indexbeteiligung austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei:

- einer wesentlichen Änderung der Verfügbarkeit der *Indexbeteiligung*,
- einer wesentlichen Änderung der Konditionen der *Indexbeteiligung* oder
- aufsichtsrechtlichen Veränderungen.

Bevor wir die *Indexbeteiligung* austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare *Indexbeteiligung* vor. Diese können wir nach billigem Ermessen auswählen; dabei kann die *Indexbeteiligung* entweder über *Derivate* (insbesondere *Index-Optionen*, *-Optionsscheine* oder *-Zertifikate*) oder *Indexfonds* erfolgen.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Wir werden dann den Wert der *Indexbeteiligung* entsprechend Ihrer Entscheidung in das *Fondsvermögen* bzw. das *Sicherungsvermögen* umschichten. Wenn uns Ihr Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen die *Indexbeteiligung*, wie von uns vorgeschlagen, aus. Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.3.2 Wann können wir einen Fonds austauschen?

Bei erheblichen Änderungen, die wir nicht beeinflussen können, dürfen wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine von uns beauftragte *Kapitalverwaltungsgesellschaft*:

- einen *Fonds* auflöst,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von *Fondsanteilen* verliert,
- den Vertrieb von *Fondsanteilen* einstellt,
- ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt,
- mehrere *Fonds* zu einem *Fonds* zusammenlegt oder
- ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

Gleiches gilt, wenn ein *Fonds* die Auswahlkriterien für unser Fondsangebot nicht mehr erfüllt. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Fondspersformance den Marktdurchschnitt vergleichbarer *Fonds* erheblich unterschreitet,
- der von Ihnen gewählte *Fonds* von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des *Fonds* in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere die Vergütungsstruktur eines *Fonds* zählt, angeboten wird oder
- eine effiziente Verwaltung des *Fonds* durch uns nicht mehr möglich ist.

Bevor wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen, schlagen wir Ihnen einen vergleichbaren *Fonds* vor. Wir wählen diesen *Fonds* so aus, dass die Anlagestrategie des neuen *Fonds* der Anlagestrategie des alten *Fonds* so weit wie möglich entspricht.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Sie können uns dann einen anderen *Fonds* benennen, der für Ihren Vertrag zur Auswahl steht. Wenn uns ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen den *Fonds*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.4 Was ist die "Garantie-Option"?

Auf Ihren Wunsch können wir Ihre *freie Investmentanlage* ganz oder teilweise in unser *Sicherungsvermögen* übertragen (*Shiften*). Das *Sicherungsvermögen* unterliegt nicht den Schwankungen, denen *freie Investmentanlagen* ausgesetzt sind und steht Ihnen bei Rentenbeginn garantiert zur Verfügung.

Auf das *Sicherungsvermögen* gewähren wir keinen Garantiezins. Es fallen in der Regel Zinsüberschüsse an, die wir Ihrem *Vertragsvermögen* monatlich gutschreiben. Hierfür gilt der monatlich deklarierte Zinsüberschussatz für die Garantie-Option.

Der erste *Shift* in das *Sicherungsvermögen* darf einen Betrag von 3.000,- Euro nicht unterschreiten. Beiträge, die Sie nach dem *Shift* zahlen, werden hiervon nicht berührt und weiterhin angelegt, wie mit Ihnen vereinbart.

Sie können auch beantragen, dass wir das im Rahmen der Garantie-Option in das *Sicherungsvermögen* geschiftete Kapital vollständig oder teilweise in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden *freien Investmentanlagen* zurück übertragen. Hierfür benötigen Sie unsere Zustimmung.

5.5 Was ist das Absicherungsmanagement?

Ihr Vertrag ist, wenn Sie eine *freie Investmentanlage* gewählt haben, mit einem Absicherungsmanagement ausgestattet. Die *Aufschubzeit* muss dabei mindestens 10 Jahre betragen. Das Absicherungsmanagement soll vor Rentenbeginn Schwankungen in der Wertentwicklung dämpfen.

Das Absicherungsmanagement beginnt fünf Indextage vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Zu diesen *Indextagen* übertragen wir Ihre *freie Investmentanlage* schrittweise in das *Sicherungsvermögen*. Beim ersten Mal 20 %, dann 40 % dann 60 %, dann 80 % und beim letzten Mal 100%.

Für das Absicherungsmanagement erheben wir keine Gebühren oder *Ausgabeaufschläge*.

Während des Absicherungsmanagements können Sie weiterhin *freie Investmentanlagen* in andere *freie Investmentanlagen* übertragen (*Shiften*).

Sie können dem Absicherungsmanagement in *Textform* widersprechen. Dann bleibt Ihr im *Sondervermögen* gebildetes *Vertragsvermögen* unverändert angelegt. Dieses wird dann nicht weiter ins *Sicherungsvermögen* übertragen.

Das Absicherungsmanagement können Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragen.

6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (Stundung)?

6.1.1 Stundung der Beiträge

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (*Stundung*). Die *Stundung* müssen Sie in *Textform* mit uns vereinbaren.

Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz während der Laufzeit Ihres Vertrages einmal ganz und einmal teilweise für jeweils bis zu 12 Monate aussetzen. Weiteren Stundungen müssen wir zustimmen. Bitte beachten Sie: Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz statt vollständig auch nur teilweise aussetzen, aber nur dann, wenn Sie keine *Zusatzversicherungen* in Ihren Vertrag eingeschlossen haben. Ausnahme: *Zusatzversicherungen* für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit.

Für eine *Stundung* müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr Vertrag besteht mindestens seit drei Jahren,
- für das letzte Jahr vor der *Stundung* haben Sie alle Beiträge voll gezahlt,
- der Vertrag befindet sich nicht im Mahnverfahren und
- Sie haben den Vertrag nicht beitragsfrei gestellt oder gekündigt.

Wenn Sie niedrigere Anfangsbeiträge vereinbart haben, verlängert sich die oben genannte Drei-Jahresfrist um den Zeitraum, für den ein niedrigerer Anfangsbeitrag vereinbart worden ist.

6.1.2 Folgen der Stundung

Während einer *Stundung* finden in Ihrem Vertrag keine dynamischen Erhöhungen statt.

Für die *Stundung* erheben wir Zinsen. Die Höhe der Zinsen können Sie im *Stundungsangebot* nachlesen, das Sie bei uns anfordern können.

Spätestens wenn der vereinbarte Zeitraum für die *Stundung* endet, müssen Sie den gestundeten Betrag zuzüglich der Zinsen ausgleichen. Wenn Sie die gestundeten Beiträge und Zinsen nachzahlen, ändern sich die garantierten Leistungen nicht.

Andernfalls verrechnen wir die offenen Beiträge und Zinsen mit:

- dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Bitte beachten Sie: Wenn wir offene Beiträge verrechnen, vermindern sich die ursprünglich vereinbarten garantierten Leistungen.

6.1.3 Besonderheiten in Mutterschutz und Erziehungszeiten (Elternzeit)

Unter folgenden Bedingungen können Sie beantragen, Ihre Beiträge statt für höchstens 12 Monaten für bis zu 24 Monate auszusetzen:

- das *Vertragsvermögen* weist zum Beginn des *Stundungszeitraums* mindestens die Höhe der zu stundenden Beiträge auf,
- Ihr Vertrag besteht bereits mindestens ein Jahr und
- Sie weisen nach, dass Sie sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden. Sie müssen uns dies anhand eines Schreibens Ihrer Krankenkasse oder eines anderen Sozialversicherungsträgers nachweisen.

Spätestens wenn der vereinbarte Zeitraum für die *Stundung* endet, müssen Sie den gestundeten Betrag ausgleichen.

Wir erheben keine Zinsen. Die ursprünglich vereinbarten Leistungen bleiben in diesem Fall bestehen.

Sie haben keinen Anspruch auf eine solche *Stundung*.

6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiter zahlen?

6.2.1 Beitragsfreistellung

Unter folgenden Bedingungen können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen (*Beitragsfreistellung*):

- jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
- Ihren Wunsch nach *Beitragsfreistellung* müssen Sie uns in *Textform* mitteilen.

Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie in Abschnitt 4.3.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfreistellen, vermindern sich Ihre ursprünglich zum Rentenbeginn garantierten Leistungen. Wir berechnen die garantierten Leistungen neu. Dabei kann der Garantiebetrug zu Rentenbeginn auch ganz entfallen.

Für die Berechnung der beitragsfreien Leistungen werden die Leistungen bei Kündigung (Rückkaufwerte) - ohne Abzug - genutzt.

Nähere Informationen zu den Leistungen bei Kündigung finden Sie in Abschnitt 8.

Wenn Ihr *Sicherungsvermögen* nicht ausreicht, um die neu ermittelten garantierten Leistungen zu gewährleisten, gilt: Wir führen Ihren Vertrag ohne eine Garantie zum Rentenbeginn weiter.

Bei Rentenbeginn können Sie weiterhin wählen, ob wir die Leistungen als einmaligen Betrag oder als laufende Rente auszahlen sollen.

Bitte beachten Sie: Eine Beitragsfreistellung hat für Sie Nachteile. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten von Ihren Beiträgen ab. Deshalb kann Ihr *Vertragsvermögen* zunächst niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Das *Vertragsvermögen* kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einer *Beitragsfreistellung* sind, finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

6.2.2 Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

Wenn Sie Ihre Versicherung vollständig beitragsfrei gestellt haben, können Sie innerhalb von zwei Jahren wieder Beiträge zahlen. Hierfür müssen Sie den zuletzt gezahlten Beitrag ab der nächsten Fälligkeit zahlen. Dies setzt den Vertrag wieder in Kraft. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Dafür verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die seit Vertragsbeginn gelten. Bitte beachten Sie: Die zum Rentenbeginn garantierten Leistungen vermindern sich.

Es gilt folgende Besonderheit, wenn Sie eine Leistung für den Todesfall der *versicherten Person*, oder eine *Zusatzversicherung* vereinbart haben: Wir setzen den Vertrag wieder in Kraft, wenn die Risikoverhältnisse der *versicherten Person* zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung dies zulassen würden. Entscheidend hierfür ist, ob wir eine vergleichbare Versicherung zu unseren dann gültigen Annahmegrundsätzen abschließen würden.

Hierfür können wir die Gesundheit des Versicherten erneut prüfen. Wenn Sie in der *Zusatzversicherung* garantierte Leistungen vereinbart haben, berechnen wir diese neu.

Wenn Sie die *Beitragsfreistellung* beenden, berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

7 Gestaltungsmöglichkeiten

7.1 Wie können Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages verschieben?

Sie können beantragen den Beginn Ihres Vertrags und den geplanten Rentenbeginn nach hinten zu verlegen. Für die Verlegung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Beginn- und Ablaufverlegung darf ausschließlich zum Ausgleich bestehender Beitragsrückstände erfolgen.
- Sie können die Verlegung nur um die Anzahl von Monaten vornehmen, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben.
- Sie können den Beginn des Vertrags zusammen mit dem Rentenbeginn nur einmal im ersten *Versicherungsjahr* verlegen.
- Sie dürfen den Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht geändert haben.
- Sie müssen nach der Verlegung sofort wieder Beiträge zahlen.

Wir werden Ihren Antrag auf Verlegung annehmen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Wichtige Gründe können sein:

- Sie unterschreiten die Laufzeit, die Ihr Vertrag mindestens haben muss.
- Nach der Verlegung darf die *versicherte Person* das zulässige Höchstalter nicht überschritten haben.

Bitte beachten Sie: Durch die Verlegung kann sich der Beginn des Vertrags in ein neues Kalenderjahr verschieben. Hierdurch kann sich ein anderes Eintrittsalter der *versicherten Person* und damit auch ein höherer Beitrag oder eine andere Leistung ergeben.

7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Vor Rentenbeginn können Sie einmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag (Zuzahlung) in Ihren Vertrag einzahlen. Damit erhöhen Sie Ihr *Vertragsvermögen*. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen.
- Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie eine Zuzahlung leisten, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein und
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Zuzahlung in *Textform* mitteilen.

Wenn Sie eine Zuzahlung leisten, erhöht sich das *Vertragsvermögen*, das zur Berechnung Ihrer Rente herangezogen wird. Wir berechnen die Rente aus der Zuzahlung neu, und zwar mit den *Rechnungsgrundlagen*, die wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung für neue gleichartige Verträge zugrunde legen. Wenn Sie *Zusatzversicherungen* eingeschlossen haben, erhöhen sich diese durch die Zuzahlung nicht.

Wir passen Zuzahlungen nicht dynamisch an.

Haben Sie mit uns die *Aktivphase* nach Rentenbeginn vereinbart, gilt: Sie können innerhalb der Rentenbezugszeit auch Zuzahlungen tätigen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 5.1.

7.3 Wie können Sie Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen?

7.3.1 Entnahme

Sie können vor Rentenbeginn Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen. Dadurch verringert sich das *Vertragsvermögen* und auch Ihre garantierten und möglichen Leistungen.

Wenn wir die neuen Leistungen berechnen, verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die bei Vertragsbeginn galten. Die Höhe des vereinbarten Beitrags bleibt unverändert.

Für die Auszahlung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen die Auszahlung in *Textform* beantragen.
- Zu dem Zeitpunkt, wenn Sie Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein.
- Sie haben alle bisherigen Beiträge vollständig gezahlt und
- Sie zahlen Ihre Beiträge in voller Höhe weiter.

Bitte beachten Sie:

- Die Auszahlung beträgt höchstens 90 % der Leistung, die Sie bei einer Kündigung erhalten würden (*Rückkaufwert*). Den Wert der *Indexbeteiligung* berücksichtigen wir dabei nicht.
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung ein Policendarlehen aus Ihrem Vertrag in Anspruch nehmen, gilt: Wir ziehen den offenen Betrag des Darlehens von dem höchst möglichen Auszahlungsbeitrag ab.
- Wenn wir bei einer Auszahlung auch das *Sondervermögen* in *freier Investmentanlage* berücksichtigen, gilt: Wir verkaufen *Anteile* aus dem *Sondervermögen* am *Bewertungsstichtag*. Wir verkaufen genauso viele *Anteile*, dass dies Ihre Auszahlung und eventuell anfallende Steuern deckt.
- Die Auszahlung überweisen wir auf das Konto, das Sie uns genannt haben.
- Die Auszahlung wirkt sich nicht auf eine eventuell bestehende *Zusatzversicherung* aus
- Die Entnahme kann sich hinsichtlich der Besteuerung der Erträge Ihrer Versicherung nachteilig auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

Für die Auszahlung berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

Wir erheben für die ersten drei Entnahmen keine Gebühren, wenn:

- die versicherte Person im Zeitpunkt der Entnahme zwischen 18. und 35. Jahren alt ist und
- Sie den Tarif ALVIP2 oder ALVIP7 mit uns vereinbart haben.

7.3.2 Teilkündigung eines Vertrages

Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode teilweise kündigen. Die Teilkündigung ist nur wirksam, wenn der verbleibende Beitrag zur *Hauptversicherung* mindestens 300,- Euro jährlich beträgt. Wird dieser Beitrag nicht erreicht ist die Teilkündigung unwirksam.

Wollen Sie Ihren Vertrag dennoch kündigen, müssen Sie eine vollständige Kündigung aussprechen.

Den Betrag, der zu Rentenbeginn garantiert zur Verfügung stehen soll, berechnen wir nach der Teilkündigung neu. Dieser kann dann erheblich niedriger ausfallen oder sogar komplett entfallen.

Nach der Teilkündigung zahlen wir Ihnen die auf den gekündigten Teil Ihrer Versicherung entfallende Leistung (Rückkaufwert).

7.4 Wie können Sie ein Policendarlehen aus Ihrem Vertrag erhalten?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn ein Darlehen aus Ihrem Vertrag beantragen. Dazu muss folgende Bedingung erfüllt sein: Sie haben zum Zeitpunkt Ihres Antrags Ihren Vertrag nicht *beitragsfrei* gestellt. Bitte beachten Sie: Sie haben keinen Anspruch darauf, dass wir Ihrem Antrag zustimmen.

Für das Darlehen erheben wir Zinsen. Diese können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen oder sie wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Alle Einzelheiten zu Ihrem Darlehen vereinbaren wir in einem gesonderten Vertrag.

7.5 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?

7.5.1 Abrufphase

Ihr Vertrag sieht eine Abrufphase vor. Diese ermöglicht Ihnen Ihre Rente früher als ursprünglich vereinbart zu beziehen.

Es gilt:

- Sie können die erste Rentenzahlung um bis zu fünf Jahre vor den im *Versicherungsschein* genannten Rentenbeginn vorverlegen.
- Die *versicherte Person* muss zum neuen Rentenbeginn mindestens 60 Jahre alt sein.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf einen früheren Rentenbeginn mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in *Textform* mitteilen.
- Sie können wählen, ob Sie eine Rente, eine Kapitalauszahlung oder eine Mischung aus beidem vorab erhalten wollen.
- Wenn wir einen zusätzlichen Schutz für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit vereinbart haben, endet dieser spätestens mit der ersten Rentenzahlung oder mit der Kapitalauszahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn.
- Die Art der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn bleibt unverändert.

Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gebildeten *Vertragsvermögens* neu. Hierfür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neue gleichartige Verträge zugrunde legen.

Wie hoch die Leistungen sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

7.5.2 Rentenbeginnphase

Bei Vertragsabschluss kann eine bis zu 10-jährige Rentenbeginnphase vereinbart werden. In der betrieblichen Altersversorgung, beträgt die Rentenbeginnphase grundsätzlich sieben Jahre. Diese ermöglicht Ihnen, den Beginn der Rentenzahlung hinauszuschieben. Dauer und Beginn dieser Phase finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Sie können wählen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Rentenbeginnphase wir eine Rente, eine Kapitalauszahlung oder eine Mischung aus beidem zahlen sollen (tatsächlicher Rentenbeginn). Sie müssen uns Ihren gewünschten Rentenbeginn innerhalb der Rentenbeginnphase in *Textform* mitteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen. Wenn Sie uns keinen Termin mitteilen, zahlen wir Ihre Rente erst ab dem Ende der Rentenbeginnphase.

Sie können wählen, ob Sie während der Rentenbeginnphase Beiträge zahlen oder nicht. Wenn Sie weiter Beiträge zahlen, erhöht sich das für die Rente verfügbare *Vertragsvermögen*. Wie hoch die Leistungen dann sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Eine Rentenbeginnphase ist nicht möglich, wenn:

- die *versicherte Person* nicht der Versicherungsnehmer ist und
- die Zustimmung der *versicherten Person* bzw. des gesetzlichen Vertreters der *versicherten Person* nicht vorliegt.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart haben und den Beginn der Rentenzahlung hinausschieben, gilt: Die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit kann sich verkürzen. Wir werden Sie zum tatsächlichen Rentenbeginn über Ihre dann gültige Rentengarantiezeit informieren.

7.5.3 Verlängerungsoption

Enthält Ihr Vertrag keine Rentenbeginnphase, können Sie den vereinbarten Rentenbeginn einmalig um fünf Jahre hinausschieben. Den vereinbarten Rentenbeginn finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Höchstgrenze für den neuen Rentenbeginn ist das 70. Lebensjahr der *versicherten Person*.

Die Verlängerungsoption können Sie frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn ausüben. Wenn Sie die Verlängerungsoption ausüben, können Sie die Rente trotzdem auch vorher beginnen lassen. Sie können wählen, ob Sie nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn weiter Beiträge zahlen oder nicht. Wenn Sie weitere Beiträge zahlen, erhöht sich das für die Rente verfügbare *Vertragsvermögen*.

Üben Sie die Verlängerungsoption aus, wird Ihre Rente nach den Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Hierbei verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die bei Vertragsbeginn galten. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Rente wieder vorverlegen.

Wenn wir Zusatzversicherungen vereinbart haben, enden diese spätestens zum ursprünglich vorgesehenen Rentenbeginn. Ausnahme: Dies gilt nicht für die Hinterbliebenenrenten-*Zusatzversicherung*.

Wenn Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart haben, bleibt das Ende der *Rentengarantiezeit* unverändert. Das heißt: Die *Rentengarantiezeit* verkürzt sich um die Zeit, um die Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben.

7.6 Wie können Sie Ihre Rente verändern?

7.6.1 Sie haben bis drei Monate vor Rentenbeginn folgende Möglichkeiten, Ihre Rente zu gestalten:

- Sie können wählen, in welchen Abständen wir Ihre Rente zahlen: monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
- Sie können zwischen folgenden Leistungen wählen für den Fall, dass die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt:
 - *Rentengarantiezeit* zwischen fünf und 30 Jahren - je nach Alter der *versicherten Person* bei Rentenbeginn und bei Wahl der *Aktivphase* von deren Dauer,
 - Restkapitalschutz: wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir das bei Rentenbeginn vorhandene *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab, oder
 - *Vertragsvermögen*: wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir das vorhandene *Vertragsvermögen*
- Sie können die vereinbarte Dauer der eventuell gewählten *Aktivphase* ändern.
- Sie können die Laufzeit der Rente in lebenslang oder abgekürzt ändern. Das heißt, dass Sie eine lebenslange Rente in eine abgekürzte Rente umwandeln können und umgekehrt.
- Sie können die Dauer ändern, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen.

7.6.2 Für die Laufzeit einer abgekürzten Rente gilt:

- Die Dauer der Rentenzahlung muss mindestens drei Jahre größer sein als die vereinbarte *Rentengarantiezeit*.
- Die Dauer der Rentenzahlung darf das Höchstrentenalter nicht überschreiten.
- Die Dauer der Rentenzahlung darf die Dauer der *Aktivphase* nicht überschreiten.

- Sie können die Laufzeit der Rente in lebenslang oder abgekürzt ändern. Das heißt, dass Sie eine lebenslange Rente in eine abgekürzte Rente umwandeln können und umgekehrt.
- Sie können die Dauer ändern, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen.

7.6.3 Bei folgenden Änderungen setzen wir Ihren Vertrag mit den Rechnungsgrundlagen fort, die vor der Änderung galten:

- Sie ändern die Zahlweise der Rente,
- Sie ändern die Leistung im Todesfall der *versicherten Person*,
- Sie verkürzen die Laufzeit der Rente von lebenslang auf abgekürzt oder
- Sie verkürzen die Dauer, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen. Bitte beachten Sie: Die Höhe der Renten ändert sich entsprechend.

7.6.4 Bei folgenden Änderungen setzen wir Ihren Vertrag mit den Rechnungsgrundlagen fort, die zum Zeitpunkt der Änderung für neue gleichartige Verträge gelten:

- Sie verlängern die Laufzeit der Rente von abgekürzt auf lebenslang oder
- Sie verlängern die Dauer, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Laufzeit der Rente ändern, kann sich dies nachteilig auf die Besteuerung Ihrer Rente auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

8.1 Kündigung eines Vertrages

Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dann zahlen wir Ihnen einen Betrag aus. Diesen Betrag berechnen wir gemäß § 169 Versicherungsvertragsgesetz, er wird bezeichnet als *Rückkaufswert*. Die Bildung des *Rückkaufswertes* erfolgt für das *Sondervermögen* und für das vorhandene Kapital im *Sicherungsvermögen* gesondert.

8.1.1 Rückkaufswert

Wir ermitteln den *Rückkaufswert* zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode:

Den *Rückkaufswert* aus dem *Sicherungsvermögen* ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *Rechnungsgrundlagen* der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital (hier das *Sicherungsvermögen*). Der *Rückkaufswert* beläuft sich mindestens auf den Betrag des *Sicherungsvermögens*, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt (siehe § 169 Abs. 3 VVG).

Der *Rückkaufswert* für das *Sondervermögen* ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der Versicherung (gemäß §169 Absatz 4 VVG). Seine Höhe hängt davon ab, wie sich die *Indexbeteiligung* und die *freie Investmentanlage* entwickeln. Der *Rückkaufswert* für das *Sondervermögen* ist nicht garantiert.

Wie hoch die *Rückkaufswerte* sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Nähere Informationen zu Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie in den Abschnitten 4.4.

8.1.2 Stornoabzug

Bevor wir den *Rückkaufswert* auszahlen, ziehen wir den Stornoabzug ab. Den Stornoabzug vereinbaren wir auf Grundlage dieser Regelung mit allen unseren *Versicherungsnehmern* aus folgenden Gründen:

- Ihre Versicherung ist nach dem Prinzip der Risikogemeinschaft kalkuliert. Kündigen Sie vorzeitig, müssen wir Ihre Interessen mit den Interessen derjenigen, die ihren Vertrag weiterführen, ausgleichen.
- Der Stornoabzug stärkt daher zum einen das *Risikokapital* des nicht gekündigten Bestandes.
- Zum anderen gleicht der Stornoabzug die entstehenden zusätzlichen, nicht geplanten Verwaltungskosten einer Kündigung aus.

Dies bedeutet im Einzelnen:

a) Die Risikogemeinschaft setzt sich aus *Versicherungsnehmern* mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammen. *Versicherungsnehmer* mit einem geringeren Risiko verlassen eher die Risikogemeinschaft als jene mit einem höheren Risiko. Durch den Stornoabzug stellen wir rechnerisch sicher, dass die Risikogemeinschaft durch die Kündigung eines Vertrages nicht benachteiligt wird.

b) Während der Dauer Ihres Vertrages bieten wir Ihnen Garantien und Optionen. Der Versichertenbestand stellt ein Teil des dafür erforderlichen *Risikokapitals* zur Verfügung. Neu abgeschlossene Verträge partizipieren an bereits vorhandenem *Risikokapital*. Daher müssen neue Verträge ihrerseits während der Laufzeit *Risikokapital* bereitstellen. Falls Sie Ihren Vertrag kündigen, geht dieses *Risikokapital* für den verbleibenden Bestand verloren.

c) Durch vorzeitige Kündigungen entstehen uns zusätzliche, nicht geplante Verwaltungskosten.

Den Stornoabzug bestimmen wir auf Basis von pauschalen Annahmen. Die Höhe des Stornoabzugs hängt außerdem davon ab, in welchem Vertragsjahr die Kündigung erfolgt.

Wie hoch der Stornoabzug für jedes einzelne *Versicherungsjahr* ist, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Im Streitfall müssen wir beweisen, dass der Stornoabzug angemessen ist. Haben wir dies getan und weisen Sie uns nach, dass unsere pauschalen Annahmen in Ihrem Fall:

- nicht zutreffen,
- nur teilweise nicht zutreffen oder
- der Abzug in Ihrem Fall niedriger sein muss, erheben wir keinen oder nur einen reduzierten Stornoabzug.

Unabhängig davon erheben wir keinen Abzug, wenn:

- Sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem vorgesehenen Rentenbeginn kündigen und
- die *versicherte Person* ist zu diesem Zeitpunkt mindestens 60 Jahre alt ist.

8.1.3 Beitragsrückstände

Bevor wir den *Rückkaufswert* auszahlen, ziehen wir nicht gezahlte Beiträge ab.

8.2 Wichtige Hinweise

Eine Kündigung Ihres Vertrages kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. Dies gilt insbesondere in der Anfangszeit Ihres Vertrages. Zu Beginn ist nur ein geringer *Rückkaufswert* vorhanden, weil wir die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen.

Auch später erreicht der *Rückkaufswert* nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Dies liegt an den Kosten für die laufende Verwaltung und die Risikotragung.

Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen Ihre Beiträge zurückzahlen. Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann sich dies nachteilig auf die Besteuerung der Erträge Ihres Vertrages auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

9 Änderung des Namens und der Anschrift, Vertragsrecht, Mitteilungen, Gerichtsstand und Verjährung

9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies *unverzüglich* mitteilen. Tun Sie dies nicht, können für Sie Nachteile entstehen: Wir können Ihnen dann Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Drei Tage nach Absendung des Briefes gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie uns nicht mitteilen, dass sich Ihre Anschrift geändert hat, müssen wir Ihre Anschrift ermitteln. Wenn Sie es vertreten haben, dass wir Ihre Anschrift ermitteln müssen, berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Wir erheben die Gebühr nicht, wenn uns kein oder ein sehr niedriger Schaden entstanden ist. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine Person benennen, die:

- in der Bundesrepublik Deutschland lebt und
- die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

9.2 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen:

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung:

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Druckstück "Hinweise für die steuerlichen Regelungen" entnehmen.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

9.3 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen wir nur beachten, wenn diese in *Textform* erfolgen. Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den *Bezugsberechtigten*,
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person oder
- den Inhaber des *Versicherungsscheins*, wenn ein *Bezugsberechtigter* nicht vorhanden ist oder wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln können.

9.4 Gibt es Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung?

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000 Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsschlichtung anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Mit unserem Beitritt zum Versicherungsombudsmann e.V. haben wir uns zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann verpflichtet.

9.5 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

9.5.1 Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem die für Ihren Vertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn dieser in Deutschland liegt oder
- in dem Sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben. Für *juristische Personen* gilt: Es ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, sofern diese in Deutschland liegt.

9.5.2 Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

Für *juristische Personen* gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

9.5.3 Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

9.6 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?

9.6.1 Sie müssen Ihre Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Diese Frist beginnt erst mit Ende des Jahres in dem Sie:

- die Leistung verlangen können und
- die Umstände gekannt haben, die Ihren Anspruch begründen oder
- diese Umstände hätten kennen müssen, aber die Umstände grob fahrlässig nicht gekannt haben.

9.6.2 Wenn nicht Sie, sondern ein anderer die Leistung verlangen kann, gilt: Die Frist beginnt erst, wenn:

- der *Bezugsberechtigte* davon erfahren hat, dass er eine Leistung von uns verlangen kann, oder
- wenn der *Bezugsberechtigte* die Umstände, die seinen Anspruch begründen, hätte kennen müssen, sie aber *grob fahrlässig* nicht gekannt hat.

9.6.3 Wenn uns ein Anspruch gemeldet wurde, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie unsere Entscheidung zu diesem Anspruch in *Textform* erhalten. Das bedeutet: Die Zeit, in der wir über Ihren Anspruch entscheiden, wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt.

10 Glossar

Aktivphase

Während der *Aktivphase* findet eine indexbezogene Kapitalanlage statt. Innerhalb dieser Phase kann die Ruhestandsplanung flexibel vorgenommen werden. Dies beinhaltet neben Änderungen der Rentenhöhe auch Entnahmen und Zuzahlungen.

Anzeigepflichtverletzung

Bei Antragstellung obliegen Ihnen Anzeigepflichten. Diese verletzen Sie, wenn Sie oder die *versicherte Person* unvollständige und/oder falsche Angaben machen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie unsere Gesundheitsfragen falsch beantworten oder wenn Sie verschweigen, dass Sie Raucher sind. Anzeigepflichten obliegen Ihnen auch im Laufe des Vertrages, z. B. bei Tod der *versicherten Person*. Die Verletzung dieser Anzeigepflichten kann mit erheblichen Nachteilen für Sie verbunden sein.

Arglist

Liegt vor, wenn bewusst falsche Angaben gemacht werden oder Informationen verschwiegen werden mit dem Vorsatz, uns in die Irre zu führen. Sie handeln *arglistig*, wenn Sie bei uns vorsätzlich einen Irrtum hervorrufen, um uns zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen. Diese Täuschung kann durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, aber auch durch einfaches Verschweigen einer Tatsache hervorgerufen werden. Hierzu müssen Sie wissen, oder es zumindest in Erwägung ziehen, dass die vorgespiegelten Tatsachen falsch sind.

Aufschubzeit

Zeitraum zwischen dem Beginn Ihres Vertrages und dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn.

Ausgabeaufschläge

Einmalige Kosten beim Kauf von *Fondsanteilen*. *Ausgabeaufschläge* sind die Differenz zwischen Ausgabe- und *Rücknahmepreis*.

Beitragsfreistellung

Eine vertraglich geregelte Möglichkeit für Sie, die weitere Zahlung Ihrer Beiträge zu stoppen. Der Vertrag bleibt weiterhin bestehen.

Beitragszahlungsdauer

Zeitraum, in dem Sie vertraglich verpflichtet sind, die Beiträge für Ihren Vertrag zu zahlen.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Wenn bei Rentenbeginn *Bewertungsreserven* vorliegen, wird Ihr Vertrag daran beteiligt. Endet Ihre Versicherung bereits vor Rentenbeginn, ermitteln wir die *Beteiligung an Bewertungsreserven* für diesen Zeitpunkt und zahlen sie aus.

Die *Beteiligung an Bewertungsreserven* kann sich monatlich ändern. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Marktpreis unserer Kapitalanlagen höher ist als der Kaufpreis. Die Höhe der *Bewertungsreserven* ist damit abhängig vom Kapitalmarkt. Sie werden monatlich ermittelt und können steigen, sinken oder ganz entfallen.

Bewertungsstichtag

Ist der Tag, an dem wir Beiträge in Anteile umrechnen bzw. umgekehrt Ihre *Anteile* in Leistungen.

Bezugsberechtigter

Im Vertrag bestimmte Person, welche im *Versicherungsfall* die Leistungen erhalten soll. In der Basisversorgung können dies nur berechnete Hinterbliebene sein.

Dachfonds

Investmentfonds, die wiederum in andere *Investmentfonds* investieren und somit das Vermögen auf mehrere *Fonds* aufteilen.

Deckungsrückstellung

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren *Versicherungsnehmern* Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können.

Fonds

Oft auch *Investmentfonds* genannt. Ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* verwaltetes Vermögen, das in Wertgegenstände wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffe, Derivate und/oder vergleichbare Anlagen investiert.

Wie sich ein *Fonds* entwickelt, kann nicht vorhergesehen werden. Chancen und Risiken tragen Sie.

Fondsanteil

Wir erwerben auf Ihre Kosten in unserem Namen *Fondsanteile* von *Kapitalverwaltungsgesellschaften*. Der Anleger wird Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

Fondsguthaben

Summe aller *Fondsanteile*, bewertet mit ihrem Anteilswert zu einem bestimmten *Bewertungsstichtag*, die ein Kunde im Rahmen seines Vertrages an einem oder mehreren *Investmentfonds* hält.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht enthält u. a. die deklarierten *Überschüsse* für das jeweilige Geschäftsjahr. Er kann über unsere Internetseite www.axa.de eingesehen werden.

grob fahrlässig

Sie handeln *grob fahrlässig*, wenn Sie die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß nicht beachten. Dies ist auch der Fall, wenn Sie schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellen.

Hauptversicherung

Eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung.

In eine *Hauptversicherung* kann ggf. eine *Zusatzversicherung* (z. B. für Berufsunfähigkeit) eingeschlossen werden.

Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* nehmen Sie an der Entwicklung eines Index teil. Der Ertrag aus der *Indexbeteiligung* wird dabei jährlich auf das jeweilige Indexjahr bezogen ermittelt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zur *Indexbeteiligung*.

Indexstichtag

Zum *Indexstichtag* wird dem Kunden die jährliche Wertentwicklung des Index gutgeschrieben und das Vertragsvermögen neu aufgeteilt.

Investmentfonds

Ein *Investmentfonds* ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* (Investmentgesellschaft) verwaltetes *Sondervermögen*, das in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffen und /oder Derivaten angelegt wird.

juristische Personen

Eine rechtlich selbständige Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die Träger von Rechten und Pflichten sein und daher am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Deshalb kann sie zum Beispiel Verträge abschließen. Eine GmbH ist ein Beispiel für eine *juristische Person*.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Oft auch Investmentgesellschaft oder Fondsgesellschaft genannt. Unternehmen, das Geld von Anlegern in diverse Anlageklassen investiert. Diese Klassen können zum Beispiel *Fonds*, *Wertpapiere* oder Immobilien sein.

Kostenüberschüsse

Entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir bei der Kalkulation des Tarifes angenommen haben.

Laufende Überschüsse / Überschussbeteiligung

Sie werden regelmäßig, z.B. jährlich, neu festgelegt. Die laufenden Überschüsse fließen in Ihr Vertragsvermögen und erhöhen dieses.

Partizipierendes Vertragsvermögen

Anteil des *Vertragsvermögens*, das an der Entwicklung der *Indexbeteiligung* teilnimmt.

Policendarlehen

Sie können zur kurzfristigen Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen, welches Sie aber nach einem vertraglich vereinbarten Zeitraum wieder zurückführen müssen. Hierfür stellen wir Ihnen Zinsen in Rechnung.

Rechnungsgrundlagen

Als *Rechnungsgrundlagen* bezeichnet man die verwendeten Parameter, die den versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegen.

Rentengarantiezeit

In der *Rentengarantiezeit* werden die Rentenzahlungen nach dem Tod des *Versicherungsnehmers* an den *Bezugsberechtigten* gezahlt. Beispiel: Ist eine *Rentengarantiezeit* von 10 Jahren vereinbart und stirbt die *versicherte Person* drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir die Rente für weitere sieben Jahre.

Risikoüberschüsse

Entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist als bei der Kalkulation des Tarifes angenommen.

Ruhestandsphase

Während der *Ruhestandsphase* ist das *Vertragsvermögen* konventionell investiert. Mit Beginn der *Ruhestandsphase* (spätestens zum 85. Lebensjahr der *versicherten Person*) endet die Beteiligung am Index. Zu diesem Zeitpunkt wird entweder eine Kapitalzahlung fällig, oder aber es wird die vereinbarte Rente für die *Ruhestandsphase* gezahlt.

Rückkaufswert

Ist der Betrag, den wir Ihnen auszahlen, wenn Sie Ihren Vertrag in der *Aufschubzeit* vorzeitig kündigen.

Rücknahmepreis

Der *Rücknahmepreis* eines *Fonds* ist der Wert, der bei Verkauf eines *Fondsanteils* erzielt wird. Eventuell können Gebühren abgezogen werden.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Wir führen einen Teil der *Überschüsse* zunächst der *Rückstellung für die Beitragsrückerstattung* zu. Hieraus erfolgt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die einzelvertragliche Überschussbeteiligung Ihres Vertrages im Rahmen der laufenden Überschussbeteiligung und des Schlussüberschusses. Würden die Gewinne direkt den einzelnen Verträgen zugeordnet, könnte deren Gewinnbeteiligung von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken.

Schlussüberschuss /-anteil

Er wird Ihrer Versicherung erst bei Rentenbeginn oder bei Beendigung der Versicherung verbindlich zugeteilt. Der Schlussüberschuss wird jährlich neu festgelegt. Er kann daher im Verlauf schwanken, ganz oder teilweise entfallen.

Shift

Übertragung des *Fondsguthabens* in einen anderen *Fonds*.

Sicherungsvermögen

Durch die Anlage eines Teils Ihrer Beiträge im *Sicherungsvermögen* stellen wir die vertraglich garantierten Leistungen sicher. Wir investieren in zulässige Anlagen gemäß § 54 VAG. Diese sind z. B. Immobilien, Anleihen und in geringem Umfang auch Aktien. Dabei achten wir auf möglichst große Sicherheit bei gleichzeitiger Rentabilität. Die im *Sicherungsvermögen* angelegten Gelder sind insolvenzsicher.

Sondervermögen

Im Sondervermögen verwalten wir die von Ihnen gewählte Indexbeteiligung und soweit von Ihnen gewählt, auch Ihre freie Investmentanlage. Das Sondervermögen wird getrennt von unserem Vermögen geführt und steht ausschließlich den Versicherungsverträgen zur Verfügung.

Sparbeitrag

Der Teil Ihres Beitrages, den wir nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Risikobeiträgen für Sie in der von Ihnen gewählten Kapitalanlage anlegen.

Stundung

Sie können für eine begrenzte Zeit die Zahlung Ihrer Beiträge aussetzen. Der Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeit bestehen. Die nicht gezahlten Beiträge müssen Sie später verzinst nachzahlen.

Switch

Zum *Indexstichtag* können Sie wählen, dass Ihre zukünftigen Beiträge in einen anderen *Fonds* als bisher fließen. Das bisher angesparte *Fondsguthaben* bleibt im Ursprungsfonds bestehen, sofern Sie uns nichts anderes mitteilen.

Textform

Ihre Mitteilungen an uns genügen der *Textform*, wenn sie als E-Mail oder Fax versandt werden. Ein unterschriebener Brief ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Todesfalleistung

Ist die Leistung, die für den Fall des Todes der *versicherten Person* vertraglich vereinbart ist.

Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung besteht aus

- laufender Überschussbeteiligung,
- Schlussüberschuss/-anteile und
- Beteiligung an *Bewertungsreserven*.

Für die Überschussbeteiligung gibt es gesetzliche Vorgaben. Die staatliche Aufsicht kontrolliert deren Einhaltung.

Überschüsse

Überschüsse ergeben sich aus Gewinnen, die aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Diese sind: *Kostenüberschüsse*, *Zinsüberschüsse* und *Risikoüberschüsse*.

unverzüglich

Bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, d. h. so schnell wie möglich.

versicherte Person

Die im Vertrag bezeichnete Person, für die wir Versicherungsschutz gewähren. Dies können Sie als *Versicherungsnehmer* oder auch eine dritte Person sein. Fallen *Versicherungsnehmer* und *versicherte Person* auseinander, bedarf es der Zustimmung der *versicherten Person* zum Vertrag.

Versicherungsfall

Ist der Auslöser dafür, dass wir eine vertraglich vereinbarte Leistung zahlen. Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, löst dies die Zahlung der Rente oder des Kapitals aus. Stirbt die *versicherte Person*, ist die *Todesfalleistung* fällig.

Versicherungsjahr

Das *Versicherungsjahr* beginnt mit dem Beginndatum der Versicherung um 12:00 Uhr und beträgt einen Zeitraum von genau 12 Monaten. Das bedeutet, dass alle folgenden *Versicherungsjahre* zu diesem Zeitpunkt beginnen oder enden. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04., dann endet das *Versicherungsjahr* am 31.03. des folgenden Jahres. Ein *Versicherungsjahr* beginnt und endet immer um 12:00 Uhr des jeweiligen Tages.

Versicherungsnehmer

Sind Sie als unser Vertragspartner. Dieser ist im *Versicherungsschein* genannt und erhält diesen.

Versicherungsschein

Auch *Police* genannt - Urkunde über den Versicherungsvertrag. Sie gibt Auskunft über die wesentlichen Vertragsinhalte. Sie benötigen diese Urkunde, wenn Sie Ihre Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Vertragsvermögen

Summe der Ihrem Vertrag zugeordneten Vermögenswerte. Ihr *Vertragsvermögen* setzt sich aus Ihrem Anteil an dem *Sicherungsvermögen* und sofern vereinbart Ihrem Anteil am *Sondervermögen* zusammen.

vorsätzlich

Sie handeln vorsätzlich, wenn sie den Eintritt eines Ereignisses für sicher oder zumindest für möglich halten und ihn bewusst in Kauf nehmen bzw. herbeiführen oder verhindern wollen.

Wertpapiere

Ein *Wertpapier* ist eine Urkunde, die bestimmte Rechte, wie etwa die Miteigentümerschaft an einem Unternehmen, verbrieft. Ohne die Urkunde kann das Recht nicht geltend gemacht werden. Zum Sammelbegriff *Wertpapier* zählen Aktien, Obligationen, Optionsscheine, Anleihen und Wandelanleihen.

Zinsüberschüsse

Entstehen, wenn die Erträge unserer Kapitalanlagen höher sind, als der Betrag, den wir zur Finanzierung unsere garantierten Leistungen benötigen.

Zusatzversicherungen

Eine *Zusatzversicherung* ergänzt eine bestehende *Hauptversicherung*. Sie kann nicht ohne die *Hauptversicherung* abgeschlossen werden. Zum Beispiel: Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.